

Bundes-Rahmentarifvertrag
für die betriebsnahe Instandhaltung
in Eisenbahnverkehrsunternehmen
(BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL)

zwischen dem

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der
Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.
(AGV MOVE)

und der

Gewerkschaft Deutscher
Lokomotivführer (GDL)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Arbeitszeit.....	4
Abschnitt I Allgemeine Arbeitszeitgrundlagen	4
Abschnitt II Mindestnormen zur Ruhetagsgestaltung für Arbeitnehmer des Transportpersonals	8
§ 3 Erholungsurlaub / Zusatzurlaub	9
§ 4 Eingruppierung	9
§ 5 Entgelt und Zulagen.....	13
§ 6 Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge.....	18
§ 7 Weitere Bestimmungen.....	19
§ 8 Demografischer Wandel und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit	21
§ 9 Schlussbestimmungen.....	21
§ 10 Laufzeit, Kündigung	21

Anlagen:

Anlage 1: Unternehmen gem. § 1 BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL	23
Anlage 2: Entgeltgruppenverzeichnis 1 (EGV 1) EVU Werkstätten	24
Anlage 3: Entgeltgruppenverzeichnis 1 (EGV 1) Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter	28
Anlage 4: Entgeltgruppenverzeichnis 2 (EGV 2) EVU-Werkstätten.....	33
Anlage 5: Entgelttabellen EVU Werkstätten.....	41
Anlage 5a: Entgelttabellen EVU Werkstätten (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage) (bis 31 Juli 2024)	47
Anlage 5b: Entgelttabellen EVU Werkstätten (Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage) (bis 31 Juli 2024)	51
Anlage 6: Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter.....	55
Anlage 6a: Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter (Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage) (bis 31. Juli 2024)	61
Anlage 6b: Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter (Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage) (bis 31. Juli 2024)	65

Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Arbeitnehmer verwendet wird, sind hiervon sowohl weibliche wie auch männliche Arbeitnehmer sowie Solche mit nichtbinären Geschlechtsidentitäten erfasst. Die ausschließliche Verwendung einer Geschlechtsform soll keinerlei Diskriminierung gegenüber den anderen Geschlechtern darstellen, sondern ausschließlich die Verständlichkeit der Inhalte fördern.

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt:
- a) **Räumlich:**
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - b) **Betrieblich/fachlich:**
Für die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen.
 - c) **Persönlich:**
Für alle Arbeitnehmer der Betriebe der Unternehmen nach Buchst. b), denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit gem. Anlage 2 bis 4 übertragen ist.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Arbeitnehmer, deren Entgelt das höchste, in diesem Tarifvertrag vorgesehene Jahrestabellenentgelt (ab 1. August 2024: Monatstabellenentgelt) überschreitet,
 - b) Arbeitnehmer, die ständig oder überwiegend auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind, und mit schriftlicher Zustimmung ihres Unternehmens auf Schweizer Gebiet wohnen,
 - c) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte i. S. v. § 5 Abs. 3 BetrVG sind,
 - d) Auszubildende und Praktikanten,
 - e) geringfügig Beschäftigte i. S. v. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV.

§ 2 Arbeitszeit

Abschnitt I Allgemeine Arbeitszeitgrundlagen

(1) a) Referenzarbeitszeit

Die regelmäßige rahmentarifvertragliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhepausen für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer,

aa) der regelmäßig Schichtarbeit leistet:

- bis 31. Dezember 2025: 2.036 Stunden
- ab 1. Januar 2026: 1.984 Stunden
- ab 1. Januar 2027: 1.932 Stunden
- ab 1. Januar 2028: 1.905 Stunden
- ab 1. Januar 2029: 1.879 Stunden

im Kalenderjahr (Referenzarbeitszeit).

Regelmäßige Schichtarbeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer im Planungszeitraum regelmäßig seine geplante Arbeit auf Anordnung des Arbeitgebers entweder ganz oder teilweise in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr (erste Fallgruppe) oder ganz oder teilweise an Wochenenden (zweite Fallgruppe) erbringt oder, wenn im Planungszeitraum des Arbeitnehmers das späteste Ende einer geplanten Schicht mindestens 16 Stunden nach dem frühesten Beginn einer geplanten Schicht vorgesehen ist (dritte Fallgruppe).

Im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages sind Arbeitnehmer in überwiegend verwaltungs- oder beratungsbezogenen Tätigkeiten – mit Ausnahme der Disponenten von Schienenfahrzeugen oder Personal – nicht von der zweiten Fallgruppe umfasst.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass der Arbeitnehmer während der Dauer der Funktionsausbildung nicht regelmäßig Schichtarbeit i. S. des Buchst. a) Doppelbuchst. aa) leistet.

Als Teilzeitarbeit gilt ein regelmäßiges Arbeitszeit-Soll, dass unterhalb der jeweils maßgeblichen Referenzarbeitszeit liegt.

bb) der nicht regelmäßig Schichtarbeit leistet: 2.036 Stunden im Kalenderjahr (Referenzarbeitszeit). Als Teilzeitarbeit gilt ein regelmäßiges Arbeitszeit-Soll von weniger als 2.036 Stunden im Kalenderjahr.

b) **Betriebliches regelmäßiges Arbeitszeit-Soll**

Im EVU FZITV AGV MOVE GDL kann eine von der Referenzarbeitszeit (Buchst. a) abweichende regelmäßige tarifvertragliche Arbeitszeit für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der

- aa) regelmäßig Schichtarbeit i. S. des Buchst. a) Doppelbuchst. aa) leistet, zwischen 1.827 und 2.088 Stunden (ab 1. Januar 2026: 1.827 und 2.036 Stunden, ab 1. Januar 2027: 1.827 bis 1.984 Stunden, ab 1. Januar 2028: 1.827 bis 1.958 Stunden, ab 1. Januar 2029 zwischen 1.827 bis 1.932 Stunden) (betriebliches regelmäßiges Arbeitszeit-Soll) ausschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhepausen im Kalenderjahr festgelegt werden. Als Teilzeitarbeit gilt in diesem Fall ein regelmäßiges Arbeitszeit-Soll, das die für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer festgelegte regelmäßige haustarifvertragliche Arbeitszeit unterschreitet.
- bb) nicht regelmäßig Schichtarbeit i. S. des Buchst. a) Doppelbuchst. aa) leistet, zwischen 1.827 und 2.088 Stunden (betriebliches regelmäßiges Arbeitszeit-Soll) ausschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhepausen im Kalenderjahr festgelegt werden. Als Teilzeitarbeit gilt in diesem Fall ein regelmäßiges Arbeitszeit-Soll, das die für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer festgelegte regelmäßige haustarifvertragliche Arbeitszeit unterschreitet.
- c) Im EVU FZITV AGV MOVE GDL kann ein von Buchst. a) und b) abweichender Arbeitszeitabrechnungszeitraum von maximal zwölf Monaten oder 52 Kalenderwochen festgelegt werden. Dabei gilt für die Festlegung der regelmäßigen tarifvertraglichen Arbeitszeit:

pro Kalendermonat	pro Kalenderwoche
1/12 der Referenzarbeitszeit nach Buchst. a)	1/52,2 der Referenzarbeitszeit nach Buchst. a)

Wird gem. Buchst. b) eine von der Referenzarbeitszeit abweichende regelmäßige tarifvertragliche Arbeitszeit vereinbart, ist die Tabelle nach Satz 2 sinngemäß anzuwenden.

- d) **Wahlrecht** zur Änderung des individuellen regelmäßigen Arbeitszeit-Solls für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der regelmäßig Schichtarbeit i. S. des Buchst. a) Doppelbuchst. aa) leistet (**ab 1. Januar 2026**)
- aa) Der Arbeitnehmer in Vollzeitarbeit, der regelmäßig Schichtarbeit i. S. des Buchst. a) Doppelbuchst. aa) leistet, kann erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 2026 nach Maßgabe der Bestimmungen der Doppelbuchst. bb) bis jj) jährlich eine Anpassung seines individuellen regelmäßigen Arbeitszeit-Solls verlangen.
- bb) Das Wahlrecht nach Doppelbuchst. aa) kann der Arbeitnehmer für jedes Kalenderjahr ausüben. Ausgangsbasis für das Wahlrecht nach Doppelbuchst. aa) ist entweder die zuletzt getroffene Wahlentscheidung des Arbeitnehmers oder, wenn noch keine Wahlentscheidung getroffen worden ist, das individuelle regelmäßige Arbeitszeit-Soll i. H. v. 1.984 Stunden.

Das Wahlrecht nach Doppelbuchst. aa) besteht uneingeschränkt für den Arbeitnehmer, der

- in eine Tätigkeit wechselt, in der er regelmäßig Schichtarbeit i. S. d. Abs. 1 Buchst. a) leistet,
- nach Abschluss einer Funktionsausbildung regelmäßig Schichtarbeit i. S. d. Abs. 1 Buchst. a) leistet.

Die Wahlentscheidung des Arbeitnehmers nach Unterabs. 2 kann zum Zeitpunkt des Wechsels bzw. Abschlusses der Funktionsausbildung ausgeübt werden und ist im Falle der Ausübung im Kalenderjahr des Wechsels bzw. Abschlusses der Funktionsausbildung umzusetzen.

cc) Für die Wahl nach Doppelbuchst. aa) gilt:

1. Für das Kalenderjahr 2026:

Der Arbeitnehmer kann ein individuelles regelmäßiges Arbeitszeit-Soll i. H. v. 2.036 Stunden oder 1.984 Stunden (Referenzarbeitszeit) wählen.

2. Für das Kalenderjahr 2027:

Der Arbeitnehmer kann ein individuelles regelmäßiges Arbeitszeit-Soll i. H. v. 2.036 Stunden, 1.984 Stunden oder 1.932 Stunden (Referenzarbeitszeit) wählen.

3. Für das Kalenderjahr 2028:

Der Arbeitnehmer kann ein individuelles regelmäßiges Arbeitszeit-Soll i. H. v. 2.036 Stunden, 1.984 Stunden, 1.932 Stunden oder 1.905 Stunden (Referenzarbeitszeit) wählen.

4. Für die Kalenderjahre ab 2029:

Der Arbeitnehmer kann ein individuelles regelmäßiges Arbeitszeit-Soll i. H. v. 2.036 Stunden, 1.984 Stunden, 1.932 Stunden oder 1.879 Stunden (Referenzarbeitszeit) wählen.

dd) Bei jeder Wahl kann der Vollzeit Arbeitnehmer sein individuelles regelmäßiges Arbeitszeit-Soll jeweils um den Wert einer rechnerisch durchschnittlichen Wochenarbeitsstunde erhöhen bzw. absenken. Die Referenzarbeitszeit gem. Buchst. a) Doppelbuchst. aa) darf dabei nicht unterschritten werden.

Das sich daraus ergebende individuelle regelmäßige Arbeitszeit-Soll ergibt sich aus der folgenden Protokollnotiz.

Protokollnotiz:

Dabei entspricht ein individuelles regelmäßiges Arbeitszeit-Soll i. H. v.

- 2.036 Stunden rechnerisch einer durchschnittl. 39-Stunden-Woche,
- 1.984 Stunden rechnerisch einer durchschnittl. 38-Stunden-Woche,
- 1.932 Stunden rechnerisch einer durchschnittl. 37-Stunden-Woche,
- 1.905 Stunden rechnerisch einer durchschnittl. 36,5-Stunden-Woche,
- 1.879 Stunden rechnerisch einer durchschnittl. 36-Stunden-Woche.

- ee) Die Wahlentscheidung des Arbeitnehmers nach Doppelbuchst. cc) bleibt so lange gültig, bis der Arbeitnehmer eine neue Entscheidung trifft. Dies gilt auch, wenn die Referenzarbeitszeit absinkt.
 - ff) Übt der Arbeitnehmer sein Wahlrecht nach Doppelbuchst. aa) nicht aus, gilt für ihn ein individuelles regelmäßiges Arbeitszeit-Soll von 1.984 Stunden, auch wenn die Referenzarbeitszeit absinkt.
 - gg) Sollte aus der Personalplanung hervorgehen, dass es an einem Arbeits- bzw. Einsatzort bezogen auf eine Berufsgruppe, zu einem Personalüberbestand kommt, kann der Arbeitgeber die Erhöhung des individuellen regelmäßigen Arbeitszeit-Solls ablehnen. In diesem Fall ändert sich das individuelle regelmäßige Arbeitszeit-Soll des Arbeitnehmers nicht.
 - hh) Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann das individuelle regelmäßige Arbeitszeit-Soll des Arbeitnehmers auf eine beliebigen Jahresarbeitszeitwert nach Doppelbuchst. cc) festgesetzt werden, auch wenn durch die Erhöhung bzw. Absenkung den Wert einer rechnerisch durchschnittlichen Wochenarbeitsstunde übersteigt. Das sich daraus ergebende individuelle regelmäßige Arbeitszeit-Soll ergibt sich aus der Protokollnotiz zu Doppelbuchst. dd).
 - ii) Die Fristen und ergänzenden Bestimmungen zum Wahlrecht nach Buchst. d) werden im EVU FZITV AGV MOVE GDL geregelt.
 - jj) Wählt der Arbeitnehmer ein individuelles regelmäßiges Arbeitszeit-Soll, das höher ist als die Referenzarbeitszeit, wird das Monatstabellenentgelt durch die Referenzarbeitszeit gem. Buchst. a) Doppelbuchst. aa) dividiert und mit dem individuellen regelmäßigen Arbeitszeit-Soll gem. Buchst. d) Doppelbuchst. cc) multipliziert. Die sich ergebenden Werte sind auf volle Cent kaufmännisch auf- oder abzurunden.
- (2) Beim Arbeitnehmer des Transportpersonals ist eine Schicht die Zeit zwischen zwei Ruhezeiten gem. § 5 ArbZG. Als anzurechnende Arbeitszeit i. S. des Abs. 1 gilt die Zeit der Schicht abzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestruhepausen.

Für den Arbeitnehmer des Transportpersonals werden für eine Schicht mindestens fünf Stunden Arbeitszeit angerechnet. Ergänzende Regelungen hierzu sind in den Haustarifverträgen zu vereinbaren.

Der Arbeitnehmer des Transportpersonals darf im Jahr nicht mehr als 261 Schichten abzüglich des individuellen Erholungsurlaubsanspruchs herangezogen werden.

Protokollnotiz:

Arbeitnehmer des Transportpersonals sind Arbeitnehmer i. S. des § 53 Abs. 1 EVU FZITV AGV MOVE GDL.

- (3) Für Arbeitnehmer mit wechselnden Arbeitsplätzen innerhalb einer Schicht beginnt und endet die Arbeitszeit grundsätzlich am Ort des Dienstbeginns (Schichtsymmetrie). Dies gilt nicht für Schichten, an die sich eine auswärtige Ruhezeit anschließt.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit (§§ 3, 6 Abs. 2, 11 Abs. 2 ArbZG) des Arbeitnehmers darf zehn Stunden nicht überschreiten. Sie darf verlängert werden, wenn die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang - mindestens 30 Prozent - Bereitschaft und/oder Arbeitsbereitschaft enthält (§§ 7 Abs. 1 Ziff. 1. Buchst. a) bzw. Ziff. 4. Buchst. a), 11 Abs. 2 ArbZG).

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Arbeitszeit in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben auf bis zu zwölf Stunden (auch ohne Bereitschaft und/oder Arbeitsbereitschaft) verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen gewährt werden (§ 12 Ziff. 4. ArbZG).

- (5) Gem. §§ 7 Abs. 1 Ziff. 3. i. V. m. 5 Abs. 1 ArbZG ist es zulässig, die tägliche Ruhezeit auf neun Stunden zu verkürzen, grundsätzlich jedoch nicht öfter als zweimal hintereinander.
- (6) Die Gesamtdauer der dem Arbeitnehmer während seiner täglichen Arbeitszeit zu gewährenden Ruhepausen darf auf Kurzpausen von angemessener Dauer (mind. fünf zusammenhängende Minuten) aufgeteilt werden, wenn zusammenhängende Ruhepausen (§ 4 ArbZG) aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden können (§§ 7 Abs. 1 Ziff. 2.; 11 Abs. 2 ArbZG).
- (7) Gesetzliche Wochenfeiertage, die auf die Tage Montag bis Freitag fallen, werden am Ereignistag unabhängig von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit mit dem arbeitstäglichen Durchschnitt der arbeitsvertraglichen Arbeitszeit angerechnet. Die am Sitz des Betriebs bzw. am jeweiligen Arbeitsort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage sind für die Anwendung maßgeblich.
- (8) Im EVU FZITV AGV MOVE GDL treffen die Tarifvertragsparteien Regelungen zu Wahlmöglichkeiten des Arbeitnehmers hinsichtlich einer Absenkung seiner individuellen Arbeitszeit, mehr Urlaub oder einer Erhöhung seines Entgelts.

Abschnitt II

Mindestnormen zur Ruhetagsgestaltung für Arbeitnehmer des Transportpersonals

- (1) Dem Arbeitnehmer des Transportpersonals sind im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage zu gewähren, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden umfassen. Ruhezeiten von mindestens 72 Stunden können als zwei solcher Ruhetage gezählt werden.
- (2) Dem Arbeitnehmer des Transportpersonals sind im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage zu gewähren, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen. Die Mindestdauer darf ausnahmsweise bis auf 48 Stunden verringert werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse des Arbeitnehmers geboten erscheint.
- (3) Die Hälfte der Ruhetage nach Abs. 2 soll als verlängertes Wochenende gewährt werden. Diese Ruhetage müssen spätestens am Samstag um 14:00 Uhr beginnen und dürfen nicht vor Montag um 6:00 Uhr enden; hiervon kann aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse der Arbeitnehmer um höchstens zwei Stunden abgewichen werden.

- (4) Die Ruhetage sollen in Abständen von höchstens 144 Stunden (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) gewährt werden. Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden sollen nicht mehr als zweimal hintereinander angesetzt werden. Die Betriebsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen hiervon abweichen.
- (5) Im Jahr sollen 20 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den ganzen Sonn- bzw. Feiertag einschließen.

§ 3 Erholungsurlaub / Zusatzurlaub

- (1) Der Arbeitnehmer hat unter Zugrundelegung einer Fünf-Tage-Woche im Kalenderjahr Anspruch auf einen Erholungsurlaub von
 - 28 Urlaubstagen,
 - 29 Urlaubstagen nach fünf Jahren Betriebszugehörigkeit,
 - 30 Urlaubstagen nach zehn Jahren Betriebszugehörigkeit.
- (2) Der Arbeitnehmer hat darüber hinaus Anspruch auf Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit. Der Arbeitnehmer erhält bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens
 - a) 80 Nachtarbeitsstunden i. S. v. § 5 Abs. 13 Buchst. a) einen Arbeitstag,
 - b) 160 Nachtarbeitsstunden i. S. v. § 5 Abs. 13 Buchst. a) zwei Arbeitstage,
 - c) 240 Nachtarbeitsstunden i. S. v. § 5 Abs. 13 Buchst. a) drei Arbeitstage,
 - d) 320 Nachtarbeitsstunden i. S. v. § 5 Abs. 13 Buchst. a) vier Arbeitstage,
 - e) und je weiteren 90 Nachtarbeitsstunden i. S. v. § 5 Abs. 13 Buchst. a) jeweils einen ArbeitstagZusatzurlaub im Urlaubsjahr.
- (3) Ergänzende Regelungen zu Abs. 1 und 2 sind im EVU FZITV AGV MOVE GDL zu vereinbaren.

§ 4 Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer ergibt sich aus dem Entgeltgruppenverzeichnis nach Anlage 2 bis 4.
- (2) Die Eingruppierung von Arbeitnehmern in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der nicht nur vorübergehend übertragenen und ausgeführten Tätigkeit und nicht nach der Berufsbezeichnung.

- (3) a) Ist eine Tätigkeit im Entgeltgruppenverzeichnis 1 (EGV 1) aufgeführt, findet das Entgeltgruppenverzeichnis 2 (EGV 2) keine Anwendung.
- b) Für Arbeitnehmer mit operativen Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Tätigkeiten des EGV 1 stehen, erfolgt die Eingruppierung über das EGV 2.
- (4) Werden Arbeitnehmern Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie grundsätzlich die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
- a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
- b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (5) Werden Arbeitnehmern nach dem EGV 1 Tätigkeiten übertragen, die mit dem Zusatz „(kein Ü)“ gekennzeichnet sind, findet für die Eingruppierung das Überwiegend-Prinzip nach Abs. 4 keine Anwendung. Die Arbeitnehmer sind in diesen Fällen unabhängig vom zeitlichen Umfang der höherwertigen Tätigkeit in die höherwertige Entgeltgruppe einzugruppieren.
- (6) a) Bei der Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen nach den Anlage 2 bis 4 erfolgt die Einstufung innerhalb der Entgeltgruppe grundsätzlich nach den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe. Arbeitnehmer werden innerhalb einer Entgeltgruppe nach Anlage 5 bzw. 6 grundsätzlich einer den anzurechnenden Tätigkeitsjahren entsprechenden Entgeltstufe (Garantiestufe) zugeordnet. Die Garantiestufen kennzeichnen eine Entgeltspanne. Innerhalb einer Entgeltspanne ist eine garantierte Entgeltentwicklung in Abhängigkeit von den Tätigkeitsjahren in der Entgeltgruppe sichergestellt. Entgeltgruppen mit Garantiestufen sind um einen Leistungsbereich ergänzt, der auf der obersten Garantiestufe aufsetzt.
- b) Bei erstmaliger Eingruppierung in ein Entgeltsystem, das diesem BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL entspricht, werden Zeiten beruflicher Vortätigkeit ganz oder teilweise den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe zugerechnet, wenn und soweit eine vergleichbare Vortätigkeit mit der nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang steht und die gewonnene Berufserfahrung für die Erfüllung dieser Tätigkeit förderlich ist.

Protokollnotiz:

War der Arbeitnehmer vor dem 1. März 2021 nach Bestimmungen eines korrespondierenden Entgeltsystems, das in Tarifverträgen für Unternehmen des DB Konzerns vereinbart ist, in eine Entgeltgruppe, die einer der Entgeltgruppen des BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL entspricht, eingruppiert, gilt folgendes:

Der Anspruch auf Zurechnung beruflicher Vortätigkeiten i. S. v. Buchst. b) besteht ausschließlich für Eingruppierungen, die nach dem 31. Dezember 2014 wirksam wurden bzw. werden; die Umgruppierung aus einer Entgeltgruppe nach den Bestimmungen des korrespondierenden Entgeltsystems, das in Tarifverträgen für Unternehmen des DB Konzerns vereinbart ist, in eine Entgeltgruppe des BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL, ist keine Eingruppierung in diesem Sinne. In Fällen einer solchen Umgruppierung werden die vor der Umgruppierung jeweils maßgeblichen Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe fortgeschrieben.

Haben Arbeitnehmer aufgrund einer vom Arbeitgeber veranlassten betrieblichen Maßnahme oder aufgrund einer dauerhaften Fahrdienstuntauglichkeit nach dem FDU-TV AGV MOVE GDL ihre bisherige Beschäftigung verloren, ist eine Unterbrechung unschädlich.

- c) Für Arbeitnehmer mit nachhaltig überdurchschnittlichen Leistungen kann auf Veranlassung des Arbeitgebers vorzeitig - d. h. vor Ablauf der tarifvertraglich vereinbarten Garantiestufenzeit - innerhalb der Entgeltspanne auch ein Jahrestabellenentgelt (ab 1. August 2024: Monatstabellenentgelt) individuell festgesetzt werden, das oberhalb der maßgeblichen Garantiestufe liegt. Dabei ist auch die Festlegung eines Betrages zwischen zwei Garantiestufen sowie über die Entgeltspanne hinaus im Leistungsbereich möglich. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen den zuständigen Betriebsrat über eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 zu unterrichten.

Protokollnotiz:

Die Leistung des Arbeitnehmers honorierende über- bzw. außertariflich gezahlte Zulagen können auch in die Festsetzung des individuellen Betrags einbezogen werden.

Durch die Einbeziehung über- bzw. außertariflich gezahlter Zulagen darf die Obergrenze des Leistungsbereichs jedoch nicht überschritten werden.

- d) Bei der Festsetzung des individuellen Betrags nach Buchst. c) können auch nicht nur vorübergehend gezahlte Leistungszulagen nach § 64 EVU FZITV AGV MOVE GDL sowie weitere tarifvertragliche - von der individuellen Leistung des Arbeitnehmers abhängige - Entgeltbestandteile berücksichtigt werden.

Protokollnotiz:

Besitzstandszulagen (wie z. B. Diff-Z, Zulage ZÜL, Zulage ZÜG) sind keine einbeziehbaren Entgeltbestandteile i. S. des Buchst. d).

Werden solche Entgeltbestandteile bei der Festsetzung des individuellen Betrags berücksichtigt, entfällt ab dem Zeitpunkt der Berücksichtigung der Anspruch im Übrigen (Ausschluss von Doppelansprüchen).

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit solche Entgeltbestandteile in die Entgeltspanne bzw. den Leistungsbereich einbezogen werden, liegt beim Arbeitgeber.

In den Fällen des Aufrückens in eine höhere Garantiestufe erhöht sich der Betrag der höheren Garantiestufe um den (dynamisierten) Wert der einbezogenen Entgeltbestandteile.

Mit der Einbeziehung solcher Entgeltbestandteile darf die Obergrenze des Leistungsbereichs nicht überschritten werden.

Eine Einbeziehung gegen den erklärten Willen des Arbeitnehmers bleibt ausgeschlossen.

- e) Bei linearer Erhöhung der Jahrestabellenentgelte (ab 1. August 2024: Monatstabellenentgelte) erhöht sich der individuelle Betrag nach Buchst. c) zeitgleich um den von den Tarifvertragsvertragsparteien festgelegten Prozentsatz.

Protokollnotiz:

Unabhängig von der inneren Systematik der Entgeltgruppen gilt der Grundsatz, dass Arbeitnehmer innerhalb der Entgeltspanne und gegebenenfalls auch des Leistungsbereichs stets so positioniert werden, dass - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entgeltkomponenten, insbesondere unter Einbeziehung regelmäßiger / nicht nur vorübergehender Leistungszulagen - hinsichtlich des individuellen Gesamtentgelts (Tabelleentgelt und Zulagen) eine Ungleichbehandlung derselben Arbeitnehmergruppen in demselben Betrieb ausgeschlossen ist. Dabei bleiben sachlich begründete Unterschiede, die z. B. aufgrund von Besitzstandszulagen bestehen, ebenso unberücksichtigt, wie individuelle Faktoren, die im Einzelfall z. B. leistungsbezogen, zu einer höheren Positionierung innerhalb der Entgeltgruppe geführt haben.

- (7) In den Fällen einer Höhergruppierung in Entgeltgruppen mit Stufensystematik werden die in der niedrigeren Entgeltgruppe zurückgelegten bzw. hinzugerechneten Tätigkeitsjahre angerechnet.

Bis 31. Juli 2024 gilt Abs. 8 in folgender Fassung:

- (8) Werden Arbeitnehmer des Leistungsbereichs in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, erhöht sich das Jahrestabelleentgelt um mindestens 650,00 Euro und damit das Monatstabelleentgelt entsprechend dem festgelegten Auszahlungsmodell anteilig. Mindestens gilt jedoch im Falle der Höhergruppierung die individuelle Garantiestufe.

Ab 1. August 2024 gilt Abs. 8 in folgender Fassung:

- (8) Wird der Arbeitnehmer, der in den Leistungsbereich eingestuft ist, in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, erhöht sich das Monatstabelleentgelt im Basismodell (§ 5 Abs. 2 Buchst. a) um mindestens 52,00 Euro, in den Auszahlungsmodellen nach § 5 Abs. 2 Buchst. b) und c) unter proportionaler Anpassung. Mindestens gilt jedoch im Falle der Höhergruppierung die individuelle Garantiestufe.
- (9) In den Fällen einer Herabgruppierung durch Änderungskündigung bzw. Änderungsvertrag bleiben die in der höheren Entgeltgruppe vor der Herabgruppierung erreichten „Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe“ im Entgeltsystem dieses BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL oder einem korrespondierenden Entgeltsystem, das in Tarifverträgen für Unternehmen des DB Konzerns vereinbart ist, erhalten.

Zu den bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe zurückgelegten Tätigkeitsjahren werden die Tätigkeitsjahre aus höheren Entgeltgruppen hinzuaddiert.

Dies gilt auch

- a) beim Wechsel zwischen einem mit dem Entgeltsystem dieses BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL und dem Entgeltsystem eines korrespondierenden Tarifvertrages innerhalb desselben Unternehmens, das in Tarifverträgen für Unternehmen des DB Konzerns vereinbart ist,

oder

- b) wenn Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in einer Anlage 1 aufgeführten Unternehmen bzw. einem Unternehmen, in dem ein dem Entgeltsystem dieses BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL korrespondierendes Entgeltsystem, das in Tarifverträgen für Unternehmen des DB Konzerns vereinbart ist, einvernehmlich gelöst und

im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen neu begründet haben.

Protokollnotiz:

Beim Wechsel i. S. des Unterabs. 2 aus dem Geltungsbereich des LfTV AGV MOVE GDL in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, gilt die Tätigkeit dann als geringerwertig i. S. einer Herabgruppierung, wenn das vergleichbare maßgebliche Monatstabellenentgelt (§ 5 Abs. 2) der Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages geringer ist als das Monatstabellenentgelt derjenigen Entgeltgruppe für Lokomotivführertätigkeiten des BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL, in die der Arbeitnehmer eingruppiert war.

- (11) a) Hat der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen neu begründet, findet Abs. 7 sinngemäß unter Berücksichtigung von Buchst. c) Anwendung.
- b) Buchst. a) gilt unter Berücksichtigung von Buchst. c) auch beim Wechsel in einen anderen Tarifvertrag innerhalb desselben Unternehmens.
- c) In den Fällen des Buchst. a) und b) ist beim Wechsel in den LfTV AGV MOVE GDL Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 8 zum LfTV AGV MOVE GDL zu beachten.
- d) Bei einem Wechsel aus dem Geltungsbereich des LfTV AGV MOVE GDL in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden die im LfTV AGV MOVE GDL zurückgelegten Jahre der Berufserfahrung den Tätigkeitsjahren der jeweiligen Entgeltgruppe gleichgesetzt.

§ 5 Entgelt und Zulagen

Bis 31. Juli 2024 gilt Abs. 1 in folgender Fassung:

- (1) Der Arbeitnehmer erhält ein Jahrestabellenentgelt, das nach Entgeltgruppen (Anlage 2, 3 bzw. 4) bemessen wird.

Ab 1. August 2024 gilt Abs. 1 in folgender Fassung:

- (1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt (MTE), das nach Entgeltgruppen (Anlage 2, 3 bzw. 4) bemessen wird.

Bis 31. Juli 2024 gilt Abs. 2 in folgender Fassung:

- (2) a) Zur Auszahlung des Jahrestabellenentgelts in monatlichen Teilbeträgen (Monatstabellenentgelt) können die Arbeitnehmer zwischen drei Auszahlungsmodellen unter Beachtung von Abs. 3 wählen:
- aa) **12er-Auszahlungsmodell:**
Das Jahrestabellenentgelt wird in 12 Teilbeträgen ausgezahlt. Das Monatstabellenentgelt errechnet sich aus 1/12 des Jahrestabellenentgelts.

bb) **12,5er-Auszahlungsmodell:**

Das Jahrestabellenentgelt wird in 12,5 Teilbeträgen ausgezahlt. Das Monatstabellenentgelt errechnet sich aus $1/12,5$ des Jahrestabellenentgelts. Im November des laufenden Jahres werden 50 Prozent des auf diese Weise errechneten Monatstabellenentgelts gem. EVU FZITV AGV MOVE als Bestandteil des Weihnachtsgeldes gezahlt.

cc) **13er-Auszahlungsmodell:**

Das Jahrestabellenentgelt wird in 13 Teilbeträgen ausgezahlt. Das Monatstabellenentgelt errechnet sich aus $1/13$ des Jahrestabellenentgelts. Im November des laufenden Jahres werden 100 Prozent des auf diese Weise errechneten Monatstabellenentgelts gem. EVU FZITV AGV MOVE als Bestandteil des Weihnachtsgeldes gezahlt.

- b) Als Grundmodell wird das 12,5er-Auszahlungsmodell festgelegt. Dieses Grundmodell gilt für Arbeitnehmer, die erstmals in das Entgeltsystem dieses BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL eingruppiert werden, z. B. bei Neueinstellungen, sowie für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von seinem Wahlrecht gem. Buchst. a) nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch macht.

Protokollnotiz:

Eine Umgruppierung in Umsetzung des § 4a TVG ist keine erstmalige Eingruppierung in das Entgeltsystem BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL i. S. des Buchst. b). Insoweit wird die vom Arbeitnehmer vor der Umgruppierung getroffene Wahl zum Auszahlungsmodell fortgeführt. Im Übrigen bleiben die Beteiligungsrechte des Betriebsrats unberührt.

Ab 1. August 2024 gilt Abs. 2 in folgender Fassung:

- (2) Zur Auszahlung des Monatstabellenentgelts können die Arbeitnehmer zwischen drei Auszahlungsmodellen unter Beachtung von Abs. 3 wählen:
- a) **12,5er-Auszahlungsmodell - 12,5er MTE - (Basis-Modell):**
Das jeweils monatlich zu zahlende Tabellenentgelt ergibt sich aus der Tabelle nach Anlage 5 oder 6.

Dieses Basis-Modell gilt für Arbeitnehmer, die erstmals in das Entgeltsystem dieses BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL eingruppiert werden, z. B. bei Neueinstellungen, sowie für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von seinem Wahlrecht zu den Auszahlungsmodellen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch macht.
- b) **12er-Auszahlungsmodell - 12er MTE -:**
Das jeweils monatlich zu zahlende Tabellenentgelt errechnet sich aus dem Monatstabellenentgelt nach Anlage 5 oder 6 multipliziert mit 12,5, dividiert durch 12.
- c) **13er-Auszahlungsmodell - 13er MTE -:**
Das jeweils monatlich zu zahlende Tabellenentgelt errechnet sich aus dem Monatstabellenentgelt nach Anlage 5 oder 6 multipliziert mit 12,5, dividiert durch 13.

Protokollnotizen:

1. *Eine Umgruppierung in Umsetzung des § 4a TVG oder ein unmittelbarer Wechsel aus dem Geltungsbereich des TVA AGV MOVE GDL in den BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL ist keine erstmalige Eingruppierung in das Entgeltsystem BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL i. S. des Abs. 2. Insoweit wird die vom Arbeitnehmer vor der Umgruppierung getroffene Wahl zum Auszahlungsmodell fortgeführt. Im Übrigen bleiben die Beteiligungsrechte des Betriebsrats unberührt.*
 2. *Bei der Ermittlung der Beträge nach Buchst. b) und c) erfolgt jeweils eine kaufmännische Rundung auf volle Cent.*
- (3) Der Arbeitnehmer kann jeweils spätestens bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres jeweils zum Monat Januar des folgenden Kalenderjahres ein Auszahlungsmodell gem. Abs. 2 neu festlegen.

Bis 31. Juli 2024 gilt Abs. 4 in folgender Fassung:

- (4) Die Höhe des sich aus der Eingruppierung ergebenden Jahrestabellenentgelts sowie das sich je nach Auszahlungsmodell gem. Abs. 2 ergebende Monatstabellenentgelt ergibt sich aus den Anlagen 5 und 6.

Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub (sechs Tage)“ nach § 46b Abs. 2 EVU FZITV AGV MOVE GDL gewählt, ist die Anlage 5a bzw. 6a maßgeblich.

Hat der Arbeitnehmer das Modell „Zusätzlicher Erholungsurlaub (zwölf Tage)“ nach § 46b Abs. 3 EVU FZITV AGV MOVE GDL gewählt, ist die Anlage 5b bzw. 6b maßgeblich.

Ab 1. August 2024 gilt Abs. 4 in folgender Fassung:

- (4) unbesetzt

Bis 31. Juli 2024 gilt Abs. 5 in folgender Fassung:

- (5) a) Das Jahrestabellenentgelt (Abs. 1) sowie das sich je nach Auszahlungsmodell (Abs. 2 Buchst. a) ergebende Monatstabellenentgelt (Anlage 5 bzw. 6) und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf der Referenzarbeitszeit gem. § 2 Abschn. I Abs. 1 Buchst. a).
- b) aa) Hat der Arbeitnehmer nach § 46b Abs. 2 EVU FZITV AGV MOVE GDL sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.984 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.
- bb) Hat der Arbeitnehmer nach § 46b Abs. 3 EVU FZITV AGV MOVE GDL zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte erhöhen, im Verhältnis von 1.932 zu 2.036 Stunden für den Zeitraum, für den dieses Modell für den Arbeitnehmer maßgeblich ist.

Doppelbuchst. aa) und bb) gelten sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

Ab 1. August 2024 gilt Abs. 5 in folgender Fassung:

- (5) a) Die Monatstabellenentgelte (Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren den jeweils maßgeblichen Referenzarbeitszeiten (§ 2 Abschn. I Abs. 1 Buchst. a)
 - b) Hat der Arbeitnehmer sich gem. § 2 Abschn. I Abs. 1 Buchst. d) für ein von der Referenzarbeitszeit gem. § 2 Abschn. I Abs. 1 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) abweichendes individuelles regelmäßiges Arbeitszeit-Soll entschieden, ist § 2 Abschn. I Abs. 1 Buchst. d) Doppelbuchst. jj) zu beachten.
 - c) Hat der Arbeitnehmer sich für zusätzlichen Erholungsurlaub entschieden, ist hinsichtlich des Monatstabellenentgelts § 46b Abs. 2 EVU FZITV AGV MOVE GDL zu beachten.
 - d) Buchst. b) und c) gelten sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Monatstabellenentgelt individuell festgesetzt ist.
- (6) Wird gem. § 2 Abschn. I Abs. 1 Buchst. b) durch den EVU FZITV AGV MOVE GDL von der Referenzarbeitszeit nach § 2 Abschn. I Abs. 1 Buchst. a) abgewichen, vermindern oder erhöhen sich die Ansprüche nach Abs. 1 bzw. 2 entsprechend.
 - (7) Hat der Arbeitnehmer wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder aus sonstigen Gründen während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat Anspruch auf das anteilige Jahrestabellenentgelt (ab 1. August 2024: Monatstabellenentgelt), wird die geleistete Arbeitszeit bezahlt.
 - (8) Der Arbeitnehmer mit einem individuellen Arbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit (§ 2 Abschn. I Abs. 1 Buchst. a), erhält vom Monatsentgelt den Teil, der dem Maß des mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls entspricht. Im Falle des § 2 Abschn. I Abs. 1 Buchst. b) gilt dies entsprechend.
 - (9) Vermögenswirksame Leistungen, Erschwerniszulagen, Verpflegungspauschalen, Reisekosten, Übernachtungskosten und weitere Zulagen können zusätzlich zum Jahrestabellenentgelt nach Anlagen 5, 5a, 5b, 6, 6a bzw. 6b (ab 1. August 2024: zum Monatstabellenentgelt nach Anlagen 5 und 6) gezahlt werden. Die Höhen der vermögenswirksamen Leistungen, Erschwerniszulagen, Verpflegungspauschalen, Reisekosten, Übernachtungskosten und weitere Zulagen werden in diesen Fällen gegebenenfalls im EVU FZITV AGV MOVE GDL vereinbart.
 - (10) Zusätzlich zum Jahrestabellenentgelt (ab 1. August 2024: Monatstabellenentgelt) können am Unternehmensgewinn orientierte Jahressonderzahlungen EVU FZITV AGV MOVE GDL vereinbart werden.
 - (11) Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Sonntag erhält der Arbeitnehmer eine Sonntagszulage i. H. v. 5,82 Euro (ab 1. August 2024: 6,05 Euro; ab 1. April 2025: 6,29 Euro).

- (12) Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Ostersonntag und am Pfingstsonntag erhält der Arbeitnehmer eine Feiertagszulage i. H. v. 6,36 Euro (ab 1. August 2024: 6,61 Euro; ab 1. April 2025: 6,87 Euro). Neben der Feiertagszulage wird keine Sonntagszulage gezahlt.

Ausführungsbestimmung

Der Anspruch auf Zahlung der Feiertagszulage richtet sich ausschließlich nach den am Sitz des Betriebes bzw. am jeweiligen Arbeitsort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage.

- (13) a) Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr erhält der Arbeitnehmer eine Nachtarbeitszulage (NZ) i. H. v. 3,44 Euro (ab 1. August 2024: 3,58 Euro; ab 1. April 2025: 3,72 Euro).
- b) Über Buchst. a) hinaus erhält der Arbeitnehmer für jede Schicht im Kalendermonat
- aa) die nach 0:00 und vor 4:00 Uhr beendet wird, eine Zulage i. H. v. 3,66 Euro (ab 1. August 2024: 3,81 Euro; ab 1. April 2025: 3,96 Euro) (pNZ 2),
- bb) die nach 24:00 und vor 4:00 Uhr begonnen wird, eine Zulage i. H. v. 7,32 Euro (ab 1. August 2024: 7,61 Euro; ab 1. April 2025: 7,91 Euro) (pNZ 3).
- (14) Der Arbeitnehmer erhält für Überzeitarbeit eine Überzeitzulage i. H. v. 4,53 Euro (ab 1. August 2024: 4,71 Euro; ab 1. April 2025: 4,90 Euro).
- (15) Die zulageberechtigten Zeiten sind, für jede Zulage getrennt und jeweils minutengenau erfasst, für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei jeweils ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.
- (16) Die Zulagen nach Abs. 11 (Sonntagszulage), Abs. 12 (Feiertagszulage), Abs. 13 Buchst. a) und b) (Nachtarbeitszulagen) und Abs. 14 (Überzeitzulage) erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (bis 31. Juli 2024: Anlagen 5a und 6a, 12,5er Auszahlungsmodell; ab 1. August 2024: Anlagen 5 und 6) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte (bis 31. Juli 2024: Anlagen 5a und 6a, 12,5er Auszahlungsmodell, ab 1. August 2024: Anlagen 5 und 6).

Protokollnotiz:

Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung der Monatstabellenentgelte in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den Prozentsatz fest, um den sich Zulagen erhöhen.

- (17) Zugtechniker sowie der Arbeitnehmer, der für eine dieser Tätigkeiten ausgebildet wird, erhält für jede geleistete Schicht mit Zugfahrt eine Fahrentschädigung i. H. v. 6,65 Euro.
- (18) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Weihnachtsgeld. Die Einzelheiten sind im EVU FZITV AGV MOVE GDL zu regeln.

§ 6

Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersvorsorge

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten, zusätzlichen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (AGbAV). Die Höhe des AGbAV beträgt monatlich 3 Prozent der Summe aus dem Monatstabellenentgelt sowie den Entgeltbestandteilen des Arbeitnehmers, die sich bei allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte ebenfalls erhöhen, für einen vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer gem. § 2 Abschn. I Abs. 1 mindestens jedoch 75,00 Euro. Der Teilzeitarbeitnehmer erhält diesen Mindestbetrag anteilig im Verhältnis ihres arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit-Solls zur Referenzarbeitszeit.

Der Arbeitnehmer, dessen Jahresentgelt im Vorjahr unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, erhält einen zusätzlichen zehnzehnten Bonus bezogen auf den AGbAV nach Unterabs. 1 in Form einer arbeitgeberfinanzierten, nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Leistung zur betrieblichen Altersvorsorge.

Die Unverfallbarkeit der nach Unterabs. 1 und 2 erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge tritt mit sofortiger Wirkung ein.

- (2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht für jeden Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Entgelt - bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem er Krankengeldzuschuss erhalten hätte, wenn er kein Verletztengeld erhalten hätte) - von seinem Unternehmen/von einem Unfallversicherungsträger hat.
- (3) Übersteigt die Zahlung des AGbAV die betragsmäßige Begrenzung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG i. H. v. 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG), erhält der Arbeitnehmer den über diese Begrenzung hinausgehenden Betrag als Entgelt ausgezahlt. Auf besonderen Antrag des Arbeitnehmers wird dieser Betrag an den Versorgungsträger gezahlt, soweit dadurch der nach § 3 Nr. 63 EStG bestehende jährliche zusätzliche nur steuerfreie Höchstbetrag i. H. v. weiteren 4 Prozent der BBG nicht überschritten wird und im Übrigen die Voraussetzungen für diese steuerfreie Einzahlung nach § 3 Nr. 63 EStG vorliegen. Der Antrag auf die Inanspruchnahme des zusätzlichen steuerfreien Höchstbetrags muss mindestens drei Wochen vor dem Monatsersten, zu dem er erstmals durchgeführt werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden.

Der Bonus nach Abs. 1 wird in diesem Fall nicht gezahlt.

- (4) Der Anspruch auf den AGbAV entsteht erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Arbeitnehmer, der unmittelbar nach Beendigung ihrer Ausbildung bei einem Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ein Arbeitsverhältnis aufnimmt bei einem Unternehmen im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages Anspruch auf den AGbAV ab Aufnahme des Arbeitsverhältnisses.
- (5) Der Arbeitgeber führt den AGbAV monatlich zugunsten des Arbeitnehmers an die DEVK Pensionsfonds-AG als Versorgungsträger ab.
- (6) Keinen Anspruch nach Abs. 1 bis 5 hat der Arbeitnehmer,
- a) der einer fortgeführten öffentlich-rechtlichen Altersversorgungsregelung unterfällt (z. B. Pflichtversicherung in der Renten-Zusatzversicherung der Knappschaft-Bahn-See),
 - b) der in einem befristeten Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber steht,

- c) dessen vereinbarte Arbeitszeit 10 Prozent der jeweils maßgeblichen Referenzarbeitszeit nicht übersteigt,
 - d) der als Beamter gem. Art. 2 § 12 Abs. 1 ENeuOG im dienstlichen Interesse für eine Tätigkeit beim Arbeitgeber beurlaubt ist,
 - e) dessen Arbeitsverhältnis nach der Lohnsteuerklasse VI behandelt werden muss,
 - f) der über die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. §§ 35 Satz 2, 235 SGB VI hinaus weiterbeschäftigt wird (Buchst. f) gilt ab 1. Mai 2024).
- (7) Soweit der Arbeitgeber arbeitgeberfinanzierte Beiträge gem. § 3 Nr. 63 EStG an einen Versorgungsträger leistet, reduziert sich der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung um den Arbeitgeberbeitrag.
- Der Höchstbetrag nach Abs. 3 Satz 1 wird zunächst durch den Arbeitgeberbeitrag ausgefüllt.
- Bei einer bereits bestehenden Brutto-Entgeltumwandlungsvereinbarung gem. § 3 Nr. 63 EStG reduziert sich somit der bereits vereinbarte Umwandlungsbetrag um den über den Höchstbetrag nach Abs. 3 Satz 1 hinausgehenden Betrag.
- (8) Ergänzende Regelungen zu einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge können in unternehmensspezifischen Tarifverträgen vereinbart werden.

§ 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Im EVU FZITV AGV MOVE GDL sind Ansprüche auf Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung aus persönlichen Gründen zu vereinbaren. Darüber hinaus sind im EVU FZITV AGV MOVE GDL Regelungen über die Freistellung für gewerkschaftliche Zwecke mit und ohne Entgeltfortzahlung zu vereinbaren.

(2) Bildungsurlaub

Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf bezahlten Bildungsurlaub für Maßnahmen der allgemeinen und politischen Bildung.

- a) Der Anspruch auf Bildungsurlaub besteht i. H. v. jährlich fünf Arbeitstagen. Diese Arbeitstage werden auf landesgesetzliche Ansprüche angerechnet.
- b) Eine Bildungsveranstaltung gilt als anerkannt, wenn sie in einem Bundesland oder durch die Bundeszentrale für politische Bildung anerkannt wurde.

Protokollnotiz:

Wurde eine Bildungsveranstaltung durch die Bundeszentrale für politische Bildung als solche anerkannt, ist diese Anerkennung auch für die Bundesländer, in denen ein Bildungsurlaubsgesetz gilt, maßgeblich.

- c) Der Arbeitnehmer kann unabhängig von der landesgesetzlichen Regelung Bildungsurlaub auf das nächste Kalenderjahr wie folgt übertragen:

Der verbleibende Anspruch auf Bildungsurlaub aus dem laufenden Kalenderjahr kann ausschließlich auf das nächstfolgende Kalenderjahr übertragen werden.

Sofern der Arbeitnehmer innerhalb des laufenden Kalenderjahres keinen oder nicht den kompletten Bildungsurlaub abgewickelt hat, ist die Übertragung bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären.

Wurde im laufenden Kalenderjahr beantragter Bildungsurlaub i. S. gesetzlicher / tarifvertraglicher Bestimmungen nicht genehmigt, ist dieser Anspruch bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses auf das nächstfolgende Kalenderjahr zu übertragen, ohne dass es einer Erklärung des Arbeitnehmers bedarf.

- d) Im Übrigen gelten die jeweiligen Landesgesetze. Sofern der Arbeitnehmer bei einem Betrieb beschäftigt ist, der nicht vom räumlichen Geltungsbereich eines Landesgesetzes über die Gewährung eines Bildungsurlaubs erfasst ist, werden im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des Bundeslandes Baden-Württemberg angewendet.

(3) Nachteilsausgleich bei Zeugenaussagen

Werden im Zusammenhang mit der Arbeitsausübung Zeugenaussagen vor Gericht oder einer Behörde notwendig, wird Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts bzw. Arbeitszeitanrechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

- a) Der Arbeitnehmer erhält für die Dauer der erforderlichen nachgewiesenen Abwesenheitszeit zur Wahrnehmung des Termins eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts. Die durch den Termin ausgefallene Arbeitszeit einschließlich der erforderlichen nachgewiesenen Wegezeit wird auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet. Liegt der Gerichtstermin innerhalb der Schicht, besteht für die restliche Zeit der Schicht, soweit zumutbar, eine Arbeitsverpflichtung. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit wird auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.
- b) Liegt der Termin außerhalb der Schicht und ist deren vollständige Ableistung an diesem Tag möglich, wird die tatsächlich geleistete Arbeitszeit auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet. Darauf wird ferner die erforderliche nachgewiesene Zeit für die An- und Abreise zum Termin mit Ausnahme etwaiger Übernachtungszeiten angerechnet.
- c) Die Zeiten für die Wahrnehmung eines Termins sowie die Zeiten der An- und Abreise nach dieser Bestimmung sind keine Arbeitszeit i. S. des ArbZG.
- d) Liegt der Termin an einem Ruhe- oder Urlaubstag, wird die erforderliche nachgewiesene Zeit für die Wahrnehmung des Termins sowie die erforderliche nachgewiesene Zeit für die An- und Abreise auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet. Dies gilt nicht für Übernachtungszeiten. Die Regelungen der Mindestschichtanrechnung finden keine Anwendung. Der Arbeitnehmer erhält einen Ersatz-Ruhe- oder Urlaubstag.
- e) Der Arbeitgeber erstattet die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Termins anfallenden Fahrtkosten gem. der jeweils geltenden Reisekostenregelungen, soweit die Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

§ 8 Demografischer Wandel und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

Regelungen, die der Bewältigung des demografischen Wandels dienen, obliegen gesonderten Bestimmungen der an den Tarifvertrag gebundenen Unternehmen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Dieser Rahmentarifvertrag tritt nur gleichzeitig mit dem EVU FZITV AGV MOVE GDL in Kraft, der diesen Rahmentarifvertrag ausdrücklich für anwendbar erklärt und die Anpassung bestehender haustarifvertraglicher Bestimmungen an diesen Rahmentarifvertrag regelt.

Der EVU FZITV AGV MOVE GDL kann die Bestimmungen dieses Rahmentarifvertrages konkretisieren und ergänzen.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft und ersetzt den BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL vom 24. Februar 2022.
- (2) Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 5a, 5b, 6, 6a, 6b sind als Tarifregelung Bestandteil dieses Tarifvertrages.
- (3) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. Dezember 2025 schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann
 - § 2,
 - § 3,
 - § 7 Abs. 2

mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. Dezember 2028 schriftlich gekündigt werden.

Hiervon ausgenommen ist § 2 Abschn. II Abs. 4. Für § 2 Abschn. II Abs. 4 gilt Abs. 3.

Protokollnotiz:

Die unterschiedlichen Laufzeitregelungen nach den Abs. 3 und 4 haben zur Folge, dass nach der Kündigung des Tarifvertrages gem. Abs. 3 die Friedenspflicht aus den gekündigten Regelungen endet, während die Friedenspflicht aus den nicht gekündigten Regelungen fortbesteht (Abs. 4, außer Abs. 4 Satz 2). Die Kündigung des Tarifvertrages gem. Abs. 3 führt zur Beendigung der Friedenspflicht bezüglich aller anderen Regelungen dieses Tarifvertrages, mit Ausnahme der Regelungen gem. Abs. 4 (außer Abs. 4 Satz 2). Die Tarifvertragsparteien vereinbaren hierzu klarstellend, dass die aus diesen voneinander abweichenden Laufzeitregelungen erwachsende Friedenspflicht bezüglich der in Abs. 4 genannten Bestimmungen außer den in Abs. 4 Satz 2 genannten Bestimmungen keine Auswirkungen auf andere Regelungen hat, auch wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Sachzusammenhang zwischen diesen und den von Abs. 4 erfassten Bestimmungen besteht. Die vereinbarte längere Mindestlaufzeit (Abs. 4,

außer Abs. 4 Satz 2) hat somit nicht zur Folge, dass ein eventuell gegebener rechtlicher, wirtschaftlicher, politischer oder sonstiger Sachzusammenhang mit den von Abs. 3 erfassten Bestimmungen zur Erweiterung der diesbezüglichen Friedenspflicht führen könnte. Eine Berufung des AGV MOVE und seiner Mitgliedsunternehmen auf einen Sachzusammenhang zwischen den von Abs. 3 erfassten Bestimmungen und unmittelbar von der verlängerten Laufzeit betroffenen Bestimmungen (Abs. 4, außer Abs. 4 Satz 2) ist im Fall einer Kündigung nach Abs. 3 somit ausgeschlossen.

Berlin, den 26. März 2024

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)

.....
Martin Seiler

.....
Claus Weselsky

.....
Ulrike Haber-Schilling

.....
Thomas Gelling

**Anlage 1
zum BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL**

Unternehmen gem. § 1 BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL
DB Cargo AG
DB Fernverkehr AG
DB Regio AG
DB RegioNetz Verkehrs GmbH
S-Bahn Berlin GmbH
S-Bahn Hamburg GmbH

Entgeltgruppenverzeichnis 1

(EGV 1)

Tätigkeiten der Arbeitnehmer

in EVU-Werkstätten

Tätigkeitsgruppe EVU-Werkstatt

Entgeltgruppe F03

Mitarbeiter der Arbeitsorganisation

- Analysieren der Instandhaltungsprozesse hinsichtlich Schwachstellen und aufzeigen von Verbesserungspotential
- Bewerten von Instandhaltungsprozessen mit zeitwirtschaftlichen Methoden
- Mitwirken bei der Erstellung und Weiterentwicklung der örtlichen Instandhaltungsunterlagen (Arbeitsketten, Checklisten)
- Einarbeiten der Instandhaltungstechnischen Weisungen in die örtlichen Instandhaltungsunterlagen und deren zeitwirtschaftliche Ermittlung

und / oder

- Veranlassen und durchführen von Workshops zur Prozessoptimierung

und / oder

- Mitwirken bei der Erstellung und Weiterentwicklung der Werkstatthandbücher, der Verzeichnisse der Instandhaltungsmaßnahmen und der örtlichen Arbeitsanweisungen

Entgeltgruppe F04

Meister 2 / Teamleiter (kein Ü)

Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten verbunden mit der Leitung und Führung einer Meisterei mit einer oder mehreren Gruppen von Mitarbeitern, die über die an einen Meister 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen

Instandhaltungsleiter 2 (mit uneingeschränkter Freigabeberechtigung)

Tätigkeit wie Instandhaltungsleiter 1 und darüber hinaus

- Entscheiden über die Beauftragung und Zurückstellen von Instandhaltungsarbeiten in außergewöhnlichen Fällen
- Freigabe von Fahrzeugen aus der Instandhaltung zum Betrieb in außergewöhnlichen Fällen einschließlich selbständigem Ausführen von Fahrzeug- und Prozessprüfungen im Rahmen des Freigabeprozesses

Entgeltgruppe F05

Meister 1 (kein Ü)

Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten verbunden mit der Leitung und Führung einer Meisterei mit einer oder mehreren Gruppen von Mitarbeitern

Instandhaltungsleiter 1 (mit eingeschränkter Freigabeberechtigung)

- Entscheiden über die Beauftragung und Zurückstellung von Instandhaltungsarbeiten an Fahrzeugen in Routinefällen
 - Freigabe von Fahrzeugen aus der Instandhaltung in Routinefällen, einschließlich selbständigen Ausführens von Fahrzeug- und Prozessprüfungen im Rahmen des Freigabeprozesses
-

Entgeltgruppe F06

Gruppenführer 2 (kein Ü)

Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten, verbunden mit der fachlichen Führung einer Gruppe von Mitarbeitern, die über die an einen Gruppenführer 1 zu stellenden Anforderungen hinausgehen.

Facharbeiter 4 (kein Ü)

Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten, verbunden mit

- Erteilung von Freigaben zum Einsatz von Fahrzeugen oder Komponenten zum Betrieb in Routinefällen oder
- Entscheidung in schwierigen Instandhaltungsfällen

Spezielle Tätigkeiten für Facharbeiter 4 (kein Ü):

- Schweißaufsicht für Stufe 3 oder 4 nach DIN 6700-2
 - Höherwertige technische Qualitätsprüfungen
-

Entgeltgruppe F07

Gruppenführer 1 (kein Ü)

- Gewerblich technische und / oder nicht gewerblich technische Tätigkeiten, verbunden mit der fachlichen Führung einer Gruppe von Mitarbeitern

Facharbeiter 3

- Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten, für die eine Berechtigung zur selbständigen Ausübung definierter Aufgaben in für die Eisenbahnbetriebssicherheit der Fahrzeuge oder Komponenten relevanten Bereichen – auch ohne schriftliche Arbeitsanweisungen oder Fertigungsunterlagen – erforderlich ist, sowie selbständige Durchführung der dazu erforderlichen Prüftätigkeiten und Systemkontrollen

oder

- Hochwertige, selbständig durchzuführende Prüftätigkeiten an für die Eisenbahnbetriebssicherheit relevanten Bauteilen

Spezielle Tätigkeit für Facharbeiter 3 (kein Ü):

- Ultraschallprüfungen
- Sachkunde für Druckanlagen (nach § 33 EBO)
- Prüfung / Instandsetzung InduSi und Zugbahnfunk
- Wirbelstromprüfungen
- Schweißen Aluminium oder Kupfer oder Titan
- Laminierer

Protokollnotizen:

1. Die Tätigkeit „Schweißen aller Werkstoffgruppen Stahl“ kann im Rahmen des Überwiegendprinzips wie Facharbeiter 3 bei Erfüllung der Voraussetzungen bewertet werden.
 2. Von den Tätigkeiten der Entgeltgruppe 107 ist im Rahmen des Überwiegendprinzips auch die Tätigkeit „Klebpraktiker“ (Herstellen von Klebeverbindungen, die entsprechend der DIN 6701-2 in die Klebeverbindung A 1 eingeordnet wurden) erfasst.
-

Entgeltgruppe F08

Facharbeiter 2

- Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten, für die eine Berechtigung zur selbständigen Ausübung definierter Aufgaben in für die Eisenbahnbetriebssicherheit der Fahrzeuge oder Komponenten relevanten Bereichen nach schriftlichen Arbeitsanweisungen oder Fertigungsunterlagen erforderlich ist
- oder
- in für die Sicherheit nicht relevanten Bereichen auch ohne schriftliche Vorgaben
- oder
- selbständig durchzuführende Prüftätigkeiten an für die Sicherheit nicht relevanten Bauteilen, die nach eigenen Planungen durchgeführt und deren Ergebnisse selbständig bewertet werden

Spezielle Tätigkeit für Facharbeiter 2 (kein Ü):

- Qualifizierte Instandhaltung Bremse 1 (Br 1)
 - Schweißen alle Werkstoffgruppen Stahl
-

Entgeltgruppe F09

Facharbeiter 1

- Qualifizierte gewerblich technische Tätigkeiten
- oder
- EDV-gestützte Lager- und Logistiktätigkeiten
-

Entgeltgruppe F10

Instandhalter 2

Einfache gewerblich technische und / oder nicht gewerblich technische Tätigkeiten, wie z. B.

- Waschanlagenbediener und / oder
 - Fahrzeugreinigung außer in Fahrgasträumen und/oder
 - einfache Lagertätigkeiten und / oder
 - motorisierte Transporttätigkeiten z. B. Stapler- oder E-Karrenfahrer und / oder
 - Montage-/Demontagetätigkeiten für die nur eine Unfallverhütungsvorschrift (UVV)-Unterweisung notwendig ist und / oder
 - Bedienen fahrbarer Reinigungsmaschinen
-

Entgeltgruppe F11

Instandhalter 1

Einfache Tätigkeiten wie z. B.

- Transporttätigkeiten
- und / oder
- Reinigungstätigkeiten

Entgeltgruppenverzeichnis 1

(EGV 1)

Tätigkeiten

Wagenmeister

Rangierdienst / Zugvorbereiter

Tätigkeitsgruppe Wagenmeister

Entgeltgruppe W04

Gruppenleiter Technische Wagenbehandlung / Teamleiter Wagenuntersuchungsdienst (Personenverkehr) (kein Ü)

- Fachliche und disziplinarische Führung und Betreuung der Arbeitnehmer im Bereich Technische Wagenuntersuchung
 - Überwachung der Arbeitnehmer mit dem Ziel, die Qualität und Sicherheit im Produktionsablauf unter Einhaltung der Regelwerke, Normen und Gesetze sicherzustellen und/oder Sicherstellen des qualifikationsgerechten Einsatzes der Arbeitnehmer sowie eines anforderungsgerechten Arbeitsplatzes.
-

Entgeltgruppe W05

Praxistrainer (kein Ü)

- Aus- und Fortbildung für Wagenuntersuchungstätigkeiten und/oder
- Abnahme von Prüfungen und/oder
- Fachliche Unterstützung bei außergewöhnlichen Ereignissen

Sachbearbeiter Arbeitsverfahren (kein Ü)

- Arbeitsvorbereitung für eine sichere und qualitätsgerechte Betriebsführung
 - Unterstützung des Notfall- und Qualitätsmanagements
 - Umsetzen und Überwachen ortsspezifischer betrieblicher und qualitätssichernder Regelungen
 - Durchführung der fachlichen Mitarbeiterführung in Vertretung des Gruppenleiters Technische Wagenbehandlung (TWB) / Teamleiters Wagenuntersuchungsdienst (Personenverkehr)
-

Entgeltgruppe W06

Wagenmeister 3 (kein Ü)

- Durchführung von Qualitätsprüfungen im Wagenuntersuchungsdienst gem. besonderen Prüfplänen und/oder
 - Prüfung von Gefahrgutsendungen nach GGVSSE bzw. RID
-

Entgeltgruppe W07

Zugtechniker (kein Ü)

- Selbständige Behebung von Schäden während der Zugfahrt und/oder
- Erfassung und Meldung von Schäden während der Zugfahrt, Abfrage der Prozesswerte an Triebzügen.

Wagenmeister 2 (kein Ü)

- Beratung von Kunden in der betriebssicheren Verladeweise und/oder
 - Beratung und Unterweisung von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz und/oder
 - Durchführung von qualitätssichernden Einzelmaßnahmen und/oder
 - Sonderuntersuchungen
-

Entgeltgruppe W08

Wagenmeister 1 (kein Ü)

- Regeluntersuchung von Wagen und Zügen sowie deren technischen Ausstattung auf betriebssicheren und verkehrstauglichen Zustand.

Tätigkeitsgruppe Rangierdienst / Zugvorbereiter

Entgeltgruppe W03

operativer Leiter Produktion

Gewährleistung eines sicheren, pünktlichen und wirtschaftlichen operativen Produktionsablaufs in einer Zugbildungsanlage oder einem Knotenbereich durch folgende Tätigkeiten:

- Örtliche Überwachung aller Arbeitnehmer und Funktionsgruppen im Verantwortungsbereich gem. dem gültigen Regelwerk,
 - Fachliche Führung der zugewiesenen Arbeitnehmer,
 - Sicherstellen der Arbeits- und Betriebssicherheit im Verantwortungsbereich operative Prozesse mit der Planung abstimmen und Veränderungen in den bestehenden Regelungen und Planungen anstoßen,
 - Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Ereignissen und Beseitigung von Prozessstörungen sowie Effizienzverlusten im Verantwortungsbereich
-

Entgeltgruppe W04

Gruppenleiter Allgemeiner Betrieb (AB) / Teamleiter Rangierdienst (Personenverkehr) (kein Ü)

- Fachliche und disziplinarische Führung und Betreuung der Arbeitnehmer im Rangier- und Abfertigungsbereich
 - Überwachung der Arbeitnehmer mit dem Ziel, die Qualität und Sicherheit im Produktionsablauf unter Einhaltung der Regelwerke, Normen und Gesetze sicherzustellen und/oder Sicherstellen des qualifikationsgerechten Einsatzes der Arbeitnehmer sowie eines anforderungsgerechten Arbeitsplatzes
-

Entgeltgruppe W05

Praxistrainer (kein Ü)

- Aus- und Fortbildung für Rangier- und Zugvorbereitungstätigkeiten (auch Lokrangierführer) und / oder
- telefonische Unterstützung von Lokrangierführern in dringenden Fällen und / oder
- Abnahme von Prüfungen und / oder
- fachliche Unterstützung bei außergewöhnlichen Ereignissen

Sachbearbeiter Arbeitsverfahren (kein Ü)

- Arbeitsvorbereitung für eine sichere und qualitätsgerechte Betriebsführung
 - Unterstützung des Notfall- und Qualitätsmanagements
 - Umsetzen und Überwachen ortsspezifischer betrieblicher und qualitätssichernder Regelungen
 - Durchführung der fachlichen Mitarbeiterführung in Vertretung des Gruppenleiters Allgemeiner Betrieb (AB)
-

Entgeltgruppe W07

Rangiermeister

- Sicherstellen, dass Züge zeitgerecht zusammengestellt werden
 - Berücksichtigung von Besonderheiten der Zugbildung, Rangier-/ Bedienfahrten disponieren und die dazugehörigen administrativen Arbeiten vornehmen
-

Entgeltgruppe W09

Rangierbegleiter (kein Ü)

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der sicheren und zweckmäßigen Durchführung von Rangierbewegungen
und / oder
- Tätigkeiten zur Zugbildung, die zu ihrer Ausführung u. a. Kenntnisse in DV-Systemen (z. B. PVG, CDD) erfordern

Zugvorbereiter (kein Ü)

- Betriebliche Aufgaben (z. B. Reihungsaufnahmen, Zugprüfung, Bremsprobe) und verkehrliche Aufgaben (z. B. Empfang der Frachtbriefe, Bezetteln von Wagen) bei der Vorbereitung von Wagenzügen in den Zugbildungsanlagen.

Zugabfertiger (kein Ü)

- Behandlung der Frachtpapiere und verkehrlichen Unterlagen für Wagenzüge im Empfang und Versand.
-

Entgeltgruppe W10

Rangierer

- Mithilfe beim Rangieren in einer Zugbildungsanlage, die im Wesentlichen das Kuppeln und Schlauchen von Wagen und/oder das Abfangen von Wagen und Wagengruppen während des Ablaufbetriebes mittels Hemmschuhe umfasst.

Entgeltgruppenverzeichnis 2

(EGV 2)

Obersätze

Tätigkeiten

EVU-Werkstätten

Wagenmeister

Rangierdienst / Zugvorbereiter

Vorbemerkungen Entgeltgruppenverzeichnis 2

1. Die durch die Tätigkeiten in den einzelnen Entgeltgruppen geforderten Qualifikationen (z. B. Ausbildungsabschlüsse) können durch gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit ersetzt werden.
2. In den Entgeltgruppen F/W03 bis F/W05 erfasst der Oberbegriff „Hochschule“ auch die Fachhochschule.
3. Der abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht eine nach Art. 37 Abs. 1 Einigungsvertrag anerkannte Berufsausbildung gleich.
4. Bei der Eingruppierung sind alle Kriterien - Qualifikation/Ausbildung, Handlungsspielraum/Verantwortungsrahmen und Schwierigkeit/Komplexität der Aufgabe - gleich zu gewichten. Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe müssen nicht sämtliche Kriterien erfüllt sein. Entscheidend ist der Schwerpunkt der Anforderungen an die Tätigkeit.

Entgeltgruppen F/W03

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die Aufgabenbereiche umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z. B. Master) erworben werden

oder eine einschlägige Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabenbereiche nach allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung wird eigenständig entschieden, Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen, besondere Verantwortung für Teilgebiete

Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Neuentwicklung von Standardprozessen

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Aufgaben, die verschiedene Aufgabenbereiche umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe F/W04

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher und/oder heterogener planerischer Aufgaben und mittlere Projekte

Entgeltgruppen F/W04

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabengebiete umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z. B. Bachelor)

oder eine einschlägige Zusatzausbildung (z. B. Meister) mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe F/W05.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabengebiete nach allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung wird eigenständig entschieden, begrenzter Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen

Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Modifikation von Standardprozessen

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Standard-/Routineaufgaben, die verschiedene Aufgabengebiete umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe F/W05.

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher und/oder planerischer Aufgaben und mittlerer Projekte

Entgeltgruppen F/W05

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die Aufgabengebiete umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z. B. Bachelor) oder eine einschlägige Zusatzausbildung (z. B. Meister) mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabengebiete nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann eigenständig entschieden werden, erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten sowie für selbständige Entscheidungen in nicht planbaren Situationen

Nutzt vorrangig bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Unterschiedliche übergreifende Probleme werden im Rahmen gesicherter Erkenntnisse gelöst

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige betriebliche Standard-/Routineaufgaben, die verschiedene Aufgabengebiete umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe F/W06

Selbständige Ausführung komplexer und/oder planerischer Aufgaben und kleiner Projekte

Entgeltgruppen F/W06

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und herausgehobene Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung erworben werden

und zusätzlich eine einschlägige Zusatzqualifikation mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern

und die höheren Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe F/W07.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Erkennt übergreifende Probleme, eskaliert sie und unterbreitet Vorschläge zur Lösung

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Standard-/Routineaufgaben innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe F/W07

Selbständige Ausführung teilweiser komplexer und/oder planerischer Aufgaben und kleiner Projekte

Entgeltgruppen F/W07

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung erworben werden

und zusätzlich eine einschlägige Zusatzqualifikation mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von schwierigen Problemstellungen

Erkennt übergreifende Probleme und eskaliert sie

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Standard-/Routineaufgaben innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe F/W08

Selbständige Ausführung einfacher und/oder planerischer Aufgaben

Entgeltgruppen F/W08

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten mit erweiterten fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende betriebliche Ausbildung erworben werden

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe F/W09.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von schwierigen Problemstellungen

Erkennt Probleme und eskaliert sie

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Standard-/Routineaufgaben innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes und mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe F/W09

Entgeltgruppen F/W09

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten mit fachspezifischen Aufgaben, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende betriebliche Ausbildung erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. auch mit Handlungsspielraum für Kleinstentscheidungen

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von einfachen Problemstellungen

Über Kleinstentscheidungen hinausgehende Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Standard-/Routineaufgaben innerhalb abgegrenzter Aufgabengebiete

Entgeltgruppen F/W10

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende betriebliche Funktionsausbildung erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen, ggf. auch mit engem Handlungsspielraum für Kleinstentscheidungen

Nutzt bestehende, klar definierte Verfahren zur Lösung von einfachen Routineaufgaben

Über Kleinstentscheidungen hinausgehende Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit einem höheren Schwierigkeitsgrad als in Entgeltgruppe F/W11 und mit höherer Variationsbreite

Entgeltgruppen F/W11

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch über das Einarbeiten hinaus durch Anlernen erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen

Nutzt bestehende, klar definierte Verfahren zur Lösung von einfachen Routineaufgaben

Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit geringem Schwierigkeitsgrad, geringer Variationsbreite

Entgeltgruppen F/W12

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch über das Einweisen hinaus durch Einarbeiten erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach konkreten Anweisungen vom unmittelbaren Vorgesetzten aus
Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit geringem Schwierigkeitsgrad

Entgeltgruppen F/W13

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten einfacher Art, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch durch Einweisen erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach konkreten Anweisungen vom unmittelbaren Vorgesetzten aus
Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad

Definitionen zum Entgeltgruppenverzeichnis 2 (Obersätze)

Einweisen

Einweisen bedeutet, einen Arbeitnehmer in eine bestimmte Arbeitsumgebung einzuführen und ihn mit grundsätzlichen Arbeitsaufgaben bzw. Ausstattungen vertraut zu machen.

Einarbeiten

Einarbeiten bedeutet, einen Arbeitnehmer in eine ungewohnte oder eng begrenzte Tätigkeit bzw. Tätigkeitsfolge schrittweise bis zur sicheren Tätigkeit einzuführen.

Anlernen

Anlernen bedeutet die Vermittlung von Arbeitskenntnissen bei geringen Stellenanforderungen durch Einweisen, Einarbeiten und systematisches Einüben.

Aufgaben

Die Aufgabe entspricht dem Begriff der Facharbeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erforderlich ist.

Aufgabengebiet

Das Aufgabengebiet ist durch verschiedene Aufgaben gekennzeichnet, die sich sachlich zusammenfassen lassen.

Aufgabenbereich

Ein Aufgabenbereich ist durch verschiedene Aufgaben/Aufgabengebiete gekennzeichnet, die sich sachlich nicht zusammenfassen lassen.

Betriebliche Funktionsausbildung

Eine betriebliche Funktionsausbildung richtet sich nach innerbetrieblichen Regelwerken und hat ein bestimmtes, betriebsnahes Lernziel zum Inhalt. Betriebliche Funktionsausbildungen in diesem Sinne sind ausdrücklich in innerbetrieblichen Regelwerken als solche benannt. Die Dauer, Inhalte und die mit der betrieblichen Funktionsausbildung angestrebte Qualifikation sind schriftlich fixiert. Die betriebliche Funktionsausbildung wird mit einer Prüfung nach innerbetrieblichen Festlegungen abgeschlossen. Es handelt sich nicht um eine anerkannte Berufsausbildung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Entsprechende betriebliche Ausbildung

Eine entsprechende betriebliche Ausbildung richtet sich nach innerbetrieblichen Regelwerken und hat ein allgemeines, betriebsnahes Lernziel zum Inhalt. Im Rahmen der gleichwertigen betrieblichen Ausbildung werden die Fertigkeiten und das Fachwissen arbeitsplatzbezogen vermittelt, die ansonsten durch eine Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren vermittelt werden. Die gleichwertige betriebliche Ausbildung wird mit einer Prüfung nach innerbetrieblichen Festlegungen abgeschlossen. Es handelt sich nicht um eine anerkannte Berufsausbildung i. S. des BBiG.

Einschlägige Zusatzqualifikation

Eine einschlägige Zusatzqualifikation baut auf der jeweils einschlägigen anerkannten Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf und vermittelt weitere fachspezifische Kenntnisse (z.B. Ausbilderqualifizierungsprüfung, Lehrgänge für Buchführung, SAP-Qualifizierung). Die einschlägige Zusatzqualifikation wird mit einer erfolgreich bestanden Prüfung abgeschlossen.

Einschlägige Zusatzausbildung

Eine einschlägige Zusatzausbildung baut auf der jeweils einschlägigen anerkannten Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf und vermittelt weitere Spezialkenntnisse (z. B. Fachwirt/-in IHK, Management-Assistentin (IHK)). Diese werden durch eine anerkannte einjährige Vollzeitfachausbildung, alternativ durch eine zweijährige berufsbegleitende Fachausbildung erworben. Der Abschluss erfolgt durch eine außerbetriebliche Prüfung.

Entgelttabellen EVU-Werkstätten

Jahrestabellenentgelt
(Allgemeine Entgelttabelle)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	54.151,75 €	56.150,75 €	58.149,38 €	60.148,13 €	62.146,88 €	64.145,75 €	64.723,13 €	69.092,00 €
F04	46.883,13 €	48.518,63 €	50.154,13 €	51.789,38 €	53.424,63 €	55.060,13 €	55.637,13 €	59.278,38 €
F05	43.067,38 €	44.375,50 €	45.684,00 €	46.992,25 €	48.300,63 €	49.608,75 €	50.185,88 €	53.826,75 €
F06	39.796,50 €	41.504,50 €	43.212,50 €	44.920,63 €	46.628,75 €	48.336,75 €	48.913,75 €	52.554,75 €
F07	36.908,38 €	37.659,38 €	38.415,50 €	39.178,63 €	39.941,88 €	40.705,38 €	41.282,38 €	44.195,25 €
F08	34.652,75 €	35.309,13 €	35.965,88 €	36.622,50 €	37.301,75 €	37.981,38 €	38.558,50 €	41.469,13 €
F09	32.924,75 €	33.477,63 €	34.030,38 €	34.583,50 €	35.136,38 €	35.689,63 €	36.266,38 €	39.140,50 €
F10	31.542,13 €	32.112,63 €	32.665,63 €	33.235,38 €	33.788,25 €	33.788,25 €	34.365,38 €	36.659,13 €
F11	30.159,63 €	30.643,75 €	31.110,00 €	31.594,25 €	32.060,63 €	32.060,63 €	32.637,75 €	34.357,88 €
F12	29.295,88 €	29.641,38 €	29.986,88 €	30.332,38 €	30.678,00 €	30.678,00 €	31.255,00 €	32.688,63 €
F13	28.431,75 €	28.777,38 €	29.122,88 €	29.468,75 €	29.814,38 €	29.814,38 €	30.391,25 €	31.824,88 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten

Monatstabellenentgelt bei 12er-Auszahlungsmodell
(Allgemeine Entgelttabelle)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	4.512,65 €	4.679,23 €	4.845,78 €	5.012,34 €	5.178,91 €	5.345,48 €	5.393,59 €	5.757,67 €
F04	3.906,93 €	4.043,22 €	4.179,51 €	4.315,78 €	4.452,05 €	4.588,34 €	4.636,43 €	4.939,87 €
F05	3.588,95 €	3.697,96 €	3.807,00 €	3.916,02 €	4.025,05 €	4.134,06 €	4.182,16 €	4.485,56 €
F06	3.316,38 €	3.458,71 €	3.601,04 €	3.743,39 €	3.885,73 €	4.028,06 €	4.076,15 €	4.379,56 €
F07	3.075,70 €	3.138,28 €	3.201,29 €	3.264,89 €	3.328,49 €	3.392,12 €	3.440,20 €	3.682,94 €
F08	2.887,73 €	2.942,43 €	2.997,16 €	3.051,88 €	3.108,48 €	3.165,12 €	3.213,21 €	3.455,76 €
F09	2.743,73 €	2.789,80 €	2.835,87 €	2.881,96 €	2.928,03 €	2.974,14 €	3.022,20 €	3.261,71 €
F10	2.628,51 €	2.676,05 €	2.722,14 €	2.769,62 €	2.815,69 €	2.815,69 €	2.863,78 €	3.054,93 €
F11	2.513,30 €	2.553,65 €	2.592,50 €	2.632,85 €	2.671,72 €	2.671,72 €	2.719,81 €	2.863,16 €
F12	2.441,32 €	2.470,12 €	2.498,91 €	2.527,70 €	2.556,50 €	2.556,50 €	2.604,58 €	2.724,05 €
F13	2.369,31 €	2.398,12 €	2.426,91 €	2.455,73 €	2.484,53 €	2.484,53 €	2.532,60 €	2.652,07 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell
(Allgemeine Entgelttabelle)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	4.332,14 €	4.492,06 €	4.651,95 €	4.811,85 €	4.971,75 €	5.131,66 €	5.177,85 €	5.527,36 €
F04	3.750,65 €	3.881,49 €	4.012,33 €	4.143,15 €	4.273,97 €	4.404,81 €	4.450,97 €	4.742,27 €
F05	3.445,39 €	3.550,04 €	3.654,72 €	3.759,38 €	3.864,05 €	3.968,70 €	4.014,87 €	4.306,14 €
F06	3.183,72 €	3.320,36 €	3.457,00 €	3.593,65 €	3.730,30 €	3.866,94 €	3.913,10 €	4.204,38 €
F07	2.952,67 €	3.012,75 €	3.073,24 €	3.134,29 €	3.195,35 €	3.256,43 €	3.302,59 €	3.535,62 €
F08	2.772,22 €	2.824,73 €	2.877,27 €	2.929,80 €	2.984,14 €	3.038,51 €	3.084,68 €	3.317,53 €
F09	2.633,98 €	2.678,21 €	2.722,43 €	2.766,68 €	2.810,91 €	2.855,17 €	2.901,31 €	3.131,24 €
F10	2.523,37 €	2.569,01 €	2.613,25 €	2.658,83 €	2.703,06 €	2.703,06 €	2.749,23 €	2.932,73 €
F11	2.412,77 €	2.451,50 €	2.488,80 €	2.527,54 €	2.564,85 €	2.564,85 €	2.611,02 €	2.748,63 €
F12	2.343,67 €	2.371,31 €	2.398,95 €	2.426,59 €	2.454,24 €	2.454,24 €	2.500,40 €	2.615,09 €
F13	2.274,54 €	2.302,19 €	2.329,83 €	2.357,50 €	2.385,15 €	2.385,15 €	2.431,30 €	2.545,99 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten

Monatstabellenentgelt bei 13er-Auszahlungsmodell (Allgemeine Entgelttabelle)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	4.165,52 €	4.319,29 €	4.473,03 €	4.626,78 €	4.780,53 €	4.934,29 €	4.978,70 €	5.314,77 €
F04	3.606,39 €	3.732,20 €	3.858,01 €	3.983,80 €	4.109,59 €	4.235,39 €	4.279,78 €	4.559,88 €
F05	3.312,88 €	3.413,50 €	3.514,15 €	3.614,79 €	3.715,43 €	3.816,06 €	3.860,45 €	4.140,52 €
F06	3.061,27 €	3.192,65 €	3.324,04 €	3.455,43 €	3.586,83 €	3.718,21 €	3.762,60 €	4.042,67 €
F07	2.839,11 €	2.896,88 €	2.955,04 €	3.013,74 €	3.072,45 €	3.131,18 €	3.175,57 €	3.399,63 €
F08	2.665,60 €	2.716,09 €	2.766,61 €	2.817,12 €	2.869,37 €	2.921,64 €	2.966,04 €	3.189,93 €
F09	2.532,67 €	2.575,20 €	2.617,72 €	2.660,27 €	2.702,80 €	2.745,36 €	2.789,72 €	3.010,81 €
F10	2.426,32 €	2.470,20 €	2.512,74 €	2.556,57 €	2.599,10 €	2.599,10 €	2.643,49 €	2.819,93 €
F11	2.319,97 €	2.357,21 €	2.393,08 €	2.430,33 €	2.466,20 €	2.466,20 €	2.510,60 €	2.642,91 €
F12	2.253,53 €	2.280,11 €	2.306,68 €	2.333,26 €	2.359,85 €	2.359,85 €	2.404,23 €	2.514,51 €
F13	2.187,06 €	2.213,64 €	2.240,22 €	2.266,83 €	2.293,41 €	2.293,41 €	2.337,79 €	2.448,07 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell
(Allgemeine Entgelttabelle)

gültig ab: 1. August 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	4.542,14 €	4.702,06 €	4.861,95 €	5.021,85 €	5.181,75 €	5.341,66 €	5.387,85 €	5.737,36 €
F04	3.960,65 €	4.091,49 €	4.222,33 €	4.353,15 €	4.483,97 €	4.614,81 €	4.660,97 €	4.952,27 €
F05	3.655,39 €	3.760,04 €	3.864,72 €	3.969,38 €	4.074,05 €	4.178,70 €	4.224,87 €	4.516,14 €
F06	3.393,72 €	3.530,36 €	3.667,00 €	3.803,65 €	3.940,30 €	4.076,94 €	4.123,10 €	4.414,38 €
F07	3.162,67 €	3.222,75 €	3.283,24 €	3.344,29 €	3.405,35 €	3.466,43 €	3.512,59 €	3.745,62 €
F08	2.982,22 €	3.034,73 €	3.087,27 €	3.139,80 €	3.194,14 €	3.248,51 €	3.294,68 €	3.527,53 €
F09	2.843,98 €	2.888,21 €	2.932,43 €	2.976,68 €	3.020,91 €	3.065,17 €	3.111,31 €	3.341,24 €
F10	2.733,37 €	2.779,01 €	2.823,25 €	2.868,83 €	2.913,06 €	2.913,06 €	2.959,23 €	3.142,73 €
F11	2.622,77 €	2.661,50 €	2.698,80 €	2.737,54 €	2.774,85 €	2.774,85 €	2.821,02 €	2.958,63 €
F12	2.553,67 €	2.581,31 €	2.608,95 €	2.636,59 €	2.664,24 €	2.664,24 €	2.710,40 €	2.825,09 €
F13	2.484,54 €	2.512,19 €	2.539,83 €	2.567,50 €	2.595,15 €	2.595,15 €	2.641,30 €	2.755,99 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell
(Allgemeine Entgelttabelle)

gültig ab: 1. April 2025

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	4.752,14 €	4.912,06 €	5.071,95 €	5.231,85 €	5.391,75 €	5.551,66 €	5.597,85 €	5.947,36 €
F04	4.170,65 €	4.301,49 €	4.432,33 €	4.563,15 €	4.693,97 €	4.824,81 €	4.870,97 €	5.162,27 €
F05	3.865,39 €	3.970,04 €	4.074,72 €	4.179,38 €	4.284,05 €	4.388,70 €	4.434,87 €	4.726,14 €
F06	3.603,72 €	3.740,36 €	3.877,00 €	4.013,65 €	4.150,30 €	4.286,94 €	4.333,10 €	4.624,38 €
F07	3.372,67 €	3.432,75 €	3.493,24 €	3.554,29 €	3.615,35 €	3.676,43 €	3.722,59 €	3.955,62 €
F08	3.192,22 €	3.244,73 €	3.297,27 €	3.349,80 €	3.404,14 €	3.458,51 €	3.504,68 €	3.737,53 €
F09	3.053,98 €	3.098,21 €	3.142,43 €	3.186,68 €	3.230,91 €	3.275,17 €	3.321,31 €	3.551,24 €
F10	2.943,37 €	2.989,01 €	3.033,25 €	3.078,83 €	3.123,06 €	3.123,06 €	3.169,23 €	3.352,73 €
F11	2.832,77 €	2.871,50 €	2.908,80 €	2.947,54 €	2.984,85 €	2.984,85 €	3.031,02 €	3.168,63 €
F12	2.763,67 €	2.791,31 €	2.818,95 €	2.846,59 €	2.874,24 €	2.874,24 €	2.920,40 €	3.035,09 €
F13	2.694,54 €	2.722,19 €	2.749,83 €	2.777,50 €	2.805,15 €	2.805,15 €	2.851,30 €	2.965,99 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten
Jahrestabellenentgelt
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	52.769,25 €	54.717,13 €	56.664,75 €	58.612,50 €	60.560,25 €	62.508,00 €	63.070,63 €	67.328,00 €
F04	45.686,13 €	47.279,88 €	48.873,63 €	50.467,13 €	52.060,63 €	53.654,38 €	54.216,63 €	57.764,88 €
F05	41.967,88 €	43.242,50 €	44.517,63 €	45.792,50 €	47.067,50 €	48.342,13 €	48.904,63 €	52.452,50 €
F06	38.780,50 €	40.444,88 €	42.109,25 €	43.773,75 €	45.438,25 €	47.102,63 €	47.664,88 €	51.213,00 €
F07	35.966,13 €	36.697,88 €	37.434,75 €	38.178,38 €	38.922,13 €	39.666,13 €	40.228,38 €	43.066,88 €
F08	33.768,00 €	34.407,63 €	35.047,63 €	35.687,50 €	36.349,38 €	37.011,63 €	37.574,00 €	40.410,38 €
F09	32.084,13 €	32.622,88 €	33.161,50 €	33.700,50 €	34.239,25 €	34.778,38 €	35.340,50 €	38.141,25 €
F10	30.736,88 €	31.292,75 €	31.831,63 €	32.386,88 €	32.925,63 €	32.925,63 €	33.488,00 €	35.723,13 €
F11	29.389,63 €	29.861,38 €	30.315,75 €	30.787,63 €	31.242,13 €	31.242,13 €	31.804,50 €	33.480,63 €
F12	28.547,88 €	28.884,63 €	29.221,25 €	29.558,00 €	29.894,75 €	29.894,75 €	30.457,00 €	31.854,00 €
F13	27.705,88 €	28.042,63 €	28.379,38 €	28.716,38 €	29.053,13 €	29.053,13 €	29.615,38 €	31.012,38 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten

Monatstabellenentgelt bei 12er-Auszahlungsmodell
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	4.397,44 €	4.559,76 €	4.722,06 €	4.884,38 €	5.046,69 €	5.209,00 €	5.255,89 €	5.610,67 €
F04	3.807,18 €	3.939,99 €	4.072,80 €	4.205,59 €	4.338,39 €	4.471,20 €	4.518,05 €	4.813,74 €
F05	3.497,32 €	3.603,54 €	3.709,80 €	3.816,04 €	3.922,29 €	4.028,51 €	4.075,39 €	4.371,04 €
F06	3.231,71 €	3.370,41 €	3.509,10 €	3.647,81 €	3.786,52 €	3.925,22 €	3.972,07 €	4.267,75 €
F07	2.997,18 €	3.058,16 €	3.119,56 €	3.181,53 €	3.243,51 €	3.305,51 €	3.352,37 €	3.588,91 €
F08	2.814,00 €	2.867,30 €	2.920,64 €	2.973,96 €	3.029,12 €	3.084,30 €	3.131,17 €	3.367,53 €
F09	2.673,68 €	2.718,57 €	2.763,46 €	2.808,38 €	2.853,27 €	2.898,20 €	2.945,04 €	3.178,44 €
F10	2.561,41 €	2.607,73 €	2.652,64 €	2.698,91 €	2.743,80 €	2.743,80 €	2.790,67 €	2.976,93 €
F11	2.449,14 €	2.488,45 €	2.526,31 €	2.565,64 €	2.603,51 €	2.603,51 €	2.650,38 €	2.790,05 €
F12	2.378,99 €	2.407,05 €	2.435,10 €	2.463,17 €	2.491,23 €	2.491,23 €	2.538,08 €	2.654,50 €
F13	2.308,82 €	2.336,89 €	2.364,95 €	2.393,03 €	2.421,09 €	2.421,09 €	2.467,95 €	2.584,37 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	4.221,54 €	4.377,37 €	4.533,18 €	4.689,00 €	4.844,82 €	5.000,64 €	5.045,65 €	5.386,24 €
F04	3.654,89 €	3.782,39 €	3.909,89 €	4.037,37 €	4.164,85 €	4.292,35 €	4.337,33 €	4.621,19 €
F05	3.357,43 €	3.459,40 €	3.561,41 €	3.663,40 €	3.765,40 €	3.867,37 €	3.912,37 €	4.196,20 €
F06	3.102,44 €	3.235,59 €	3.368,74 €	3.501,90 €	3.635,06 €	3.768,21 €	3.813,19 €	4.097,04 €
F07	2.877,29 €	2.935,83 €	2.994,78 €	3.054,27 €	3.113,77 €	3.173,29 €	3.218,27 €	3.445,35 €
F08	2.701,44 €	2.752,61 €	2.803,81 €	2.855,00 €	2.907,95 €	2.960,93 €	3.005,92 €	3.232,83 €
F09	2.566,73 €	2.609,83 €	2.652,92 €	2.696,04 €	2.739,14 €	2.782,27 €	2.827,24 €	3.051,30 €
F10	2.458,95 €	2.503,42 €	2.546,53 €	2.590,95 €	2.634,05 €	2.634,05 €	2.679,04 €	2.857,85 €
F11	2.351,17 €	2.388,91 €	2.425,26 €	2.463,01 €	2.499,37 €	2.499,37 €	2.544,36 €	2.678,45 €
F12	2.283,83 €	2.310,77 €	2.337,70 €	2.364,64 €	2.391,58 €	2.391,58 €	2.436,56 €	2.548,32 €
F13	2.216,47 €	2.243,41 €	2.270,35 €	2.297,31 €	2.324,25 €	2.324,25 €	2.369,23 €	2.480,99 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten

Monatstabellenentgelt bei 13er-Auszahlungsmodell
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	4.059,17 €	4.209,01 €	4.358,83 €	4.508,65 €	4.658,48 €	4.808,31 €	4.851,59 €	5.179,08 €
F04	3.514,32 €	3.636,91 €	3.759,51 €	3.882,09 €	4.004,66 €	4.127,26 €	4.170,51 €	4.443,45 €
F05	3.228,30 €	3.326,35 €	3.424,43 €	3.522,50 €	3.620,58 €	3.718,63 €	3.761,89 €	4.034,81 €
F06	2.983,12 €	3.111,14 €	3.239,17 €	3.367,21 €	3.495,25 €	3.623,28 €	3.666,53 €	3.939,46 €
F07	2.766,63 €	2.822,91 €	2.879,60 €	2.936,80 €	2.994,01 €	3.051,24 €	3.094,49 €	3.312,84 €
F08	2.597,54 €	2.646,74 €	2.695,97 €	2.745,19 €	2.796,11 €	2.847,05 €	2.890,31 €	3.108,49 €
F09	2.468,01 €	2.509,45 €	2.550,88 €	2.592,35 €	2.633,79 €	2.675,26 €	2.718,50 €	2.933,94 €
F10	2.364,38 €	2.407,13 €	2.448,59 €	2.491,30 €	2.532,74 €	2.532,74 €	2.576,00 €	2.747,93 €
F11	2.260,74 €	2.297,03 €	2.331,98 €	2.368,28 €	2.403,24 €	2.403,24 €	2.446,50 €	2.575,43 €
F12	2.195,99 €	2.221,89 €	2.247,79 €	2.273,69 €	2.299,60 €	2.299,60 €	2.342,85 €	2.450,31 €
F13	2.131,22 €	2.157,13 €	2.183,03 €	2.208,95 €	2.234,86 €	2.234,86 €	2.278,11 €	2.385,57 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten
Jahrestabellenentgelt
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	51.386,75 €	53.283,50 €	55.180,13 €	57.076,88 €	58.973,63 €	60.870,25 €	61.418,13 €	65.564,00 €
F04	44.489,13 €	46.041,13 €	47.593,13 €	49.144,88 €	50.696,63 €	52.248,63 €	52.796,13 €	56.251,38 €
F05	40.868,38 €	42.109,50 €	43.351,25 €	44.592,75 €	45.834,38 €	47.075,50 €	47.623,38 €	51.078,25 €
F06	37.764,50 €	39.385,25 €	41.006,00 €	42.626,88 €	44.247,75 €	45.868,50 €	46.416,00 €	49.871,25 €
F07	35.023,88 €	35.736,38 €	36.454,00 €	37.178,13 €	37.902,38 €	38.626,88 €	39.174,38 €	41.938,50 €
F08	32.883,25 €	33.506,13 €	34.129,38 €	34.752,50 €	35.397,00 €	36.041,88 €	36.589,50 €	39.351,63 €
F09	31.243,50 €	31.768,13 €	32.292,63 €	32.817,50 €	33.342,13 €	33.867,13 €	34.414,63 €	37.142,00 €
F10	29.931,63 €	30.472,88 €	30.997,63 €	31.538,38 €	32.063,00 €	32.063,00 €	32.610,63 €	34.787,13 €
F11	28.619,63 €	29.079,00 €	29.521,50 €	29.981,00 €	30.423,63 €	30.423,63 €	30.971,25 €	32.603,38 €
F12	27.799,88 €	28.127,88 €	28.455,63 €	28.783,63 €	29.111,50 €	29.111,50 €	29.659,00 €	31.019,38 €
F13	26.980,00 €	27.307,88 €	27.635,88 €	27.964,00 €	28.291,88 €	28.291,88 €	28.839,50 €	30.199,88 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten

Monatstabellenentgelt bei 12er-Auszahlungsmodell
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	4.282,23 €	4.440,29 €	4.598,34 €	4.756,41 €	4.914,47 €	5.072,52 €	5.118,18 €	5.463,67 €
F04	3.707,43 €	3.836,76 €	3.966,09 €	4.095,41 €	4.224,72 €	4.354,05 €	4.399,68 €	4.687,62 €
F05	3.405,70 €	3.509,13 €	3.612,60 €	3.716,06 €	3.819,53 €	3.922,96 €	3.968,62 €	4.256,52 €
F06	3.147,04 €	3.282,10 €	3.417,17 €	3.552,24 €	3.687,31 €	3.822,38 €	3.868,00 €	4.155,94 €
F07	2.918,66 €	2.978,03 €	3.037,83 €	3.098,18 €	3.158,53 €	3.218,91 €	3.264,53 €	3.494,88 €
F08	2.740,27 €	2.792,18 €	2.844,12 €	2.896,04 €	2.949,75 €	3.003,49 €	3.049,13 €	3.279,30 €
F09	2.603,63 €	2.647,34 €	2.691,05 €	2.734,79 €	2.778,51 €	2.822,26 €	2.867,89 €	3.095,17 €
F10	2.494,30 €	2.539,41 €	2.583,14 €	2.628,20 €	2.671,92 €	2.671,92 €	2.717,55 €	2.898,93 €
F11	2.384,97 €	2.423,25 €	2.460,13 €	2.498,42 €	2.535,30 €	2.535,30 €	2.580,94 €	2.716,95 €
F12	2.316,66 €	2.343,99 €	2.371,30 €	2.398,64 €	2.425,96 €	2.425,96 €	2.471,58 €	2.584,95 €
F13	2.248,33 €	2.275,66 €	2.302,99 €	2.330,33 €	2.357,66 €	2.357,66 €	2.403,29 €	2.516,66 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	4.110,94 €	4.262,68 €	4.414,41 €	4.566,15 €	4.717,89 €	4.869,62 €	4.913,45 €	5.245,12 €
F04	3.559,13 €	3.683,29 €	3.807,45 €	3.931,59 €	4.055,73 €	4.179,89 €	4.223,69 €	4.500,11 €
F05	3.269,47 €	3.368,76 €	3.468,10 €	3.567,42 €	3.666,75 €	3.766,04 €	3.809,87 €	4.086,26 €
F06	3.021,16 €	3.150,82 €	3.280,48 €	3.410,15 €	3.539,82 €	3.669,48 €	3.713,28 €	3.989,70 €
F07	2.801,91 €	2.858,91 €	2.916,32 €	2.974,25 €	3.032,19 €	3.090,15 €	3.133,95 €	3.355,08 €
F08	2.630,66 €	2.680,49 €	2.730,35 €	2.780,20 €	2.831,76 €	2.883,35 €	2.927,16 €	3.148,13 €
F09	2.499,48 €	2.541,45 €	2.583,41 €	2.625,40 €	2.667,37 €	2.709,37 €	2.753,17 €	2.971,36 €
F10	2.394,53 €	2.437,83 €	2.479,81 €	2.523,07 €	2.565,04 €	2.565,04 €	2.608,85 €	2.782,97 €
F11	2.289,57 €	2.326,32 €	2.361,72 €	2.398,48 €	2.433,89 €	2.433,89 €	2.477,70 €	2.608,27 €
F12	2.223,99 €	2.250,23 €	2.276,45 €	2.302,69 €	2.328,92 €	2.328,92 €	2.372,72 €	2.481,55 €
F13	2.158,40 €	2.184,63 €	2.210,87 €	2.237,12 €	2.263,35 €	2.263,35 €	2.307,16 €	2.415,99 €

Entgelttabellen EVU-Werkstätten

Monatstabellenentgelt bei 13er-Auszahlungsmodell
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
F03	3.952,83 €	4.098,73 €	4.244,63 €	4.390,53 €	4.536,43 €	4.682,33 €	4.724,47 €	5.043,38 €
F04	3.422,24 €	3.541,63 €	3.661,01 €	3.780,38 €	3.899,74 €	4.019,13 €	4.061,24 €	4.327,03 €
F05	3.143,72 €	3.239,19 €	3.334,71 €	3.430,21 €	3.525,72 €	3.621,19 €	3.663,34 €	3.929,10 €
F06	2.904,96 €	3.029,63 €	3.154,31 €	3.278,99 €	3.403,67 €	3.528,35 €	3.570,46 €	3.836,25 €
F07	2.694,14 €	2.748,95 €	2.804,15 €	2.859,86 €	2.915,57 €	2.971,30 €	3.013,41 €	3.226,04 €
F08	2.529,48 €	2.577,39 €	2.625,34 €	2.673,27 €	2.722,85 €	2.772,45 €	2.814,58 €	3.027,05 €
F09	2.403,35 €	2.443,70 €	2.484,05 €	2.524,42 €	2.564,78 €	2.605,16 €	2.647,28 €	2.857,08 €
F10	2.302,43 €	2.344,07 €	2.384,43 €	2.426,03 €	2.466,38 €	2.466,38 €	2.508,51 €	2.675,93 €
F11	2.201,51 €	2.236,85 €	2.270,88 €	2.306,23 €	2.340,28 €	2.340,28 €	2.382,40 €	2.507,95 €
F12	2.138,45 €	2.163,68 €	2.188,89 €	2.214,13 €	2.239,35 €	2.239,35 €	2.281,46 €	2.386,11 €
F13	2.075,38 €	2.100,61 €	2.125,84 €	2.151,08 €	2.176,30 €	2.176,30 €	2.218,42 €	2.323,07 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Jahrestabellenentgelt
(Allgemeine Entgelttabelle)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	54.151,75 €	56.150,75 €	58.149,38 €	60.148,13 €	62.146,88 €	64.145,75 €	64.723,13 €	69.092,00 €
W04	46.883,13 €	48.518,63 €	50.154,13 €	51.789,38 €	53.424,63 €	55.060,13 €	55.637,13 €	59.278,38 €
W05	43.067,38 €	44.375,50 €	45.684,00 €	46.992,25 €	48.300,63 €	49.608,75 €	50.185,88 €	53.826,75 €
W06	39.796,50 €	41.504,50 €	43.212,50 €	44.920,63 €	46.628,75 €	48.336,75 €	48.913,75 €	52.554,75 €
W07	36.908,38 €	37.659,38 €	38.415,50 €	39.178,63 €	39.941,88 €	40.705,38 €	41.282,38 €	44.758,00 €
W08	34.652,75 €	35.309,13 €	35.965,88 €	36.622,50 €	37.301,75 €	37.981,38 €	38.558,50 €	41.469,13 €
W09	32.924,75 €	33.477,63 €	34.030,38 €	34.583,50 €	35.136,38 €	35.689,63 €	36.266,38 €	39.140,50 €
W10	31.542,13 €	32.112,63 €	32.665,63 €	33.235,38 €	33.788,25 €	33.788,25 €	34.365,38 €	36.659,13 €
W11	30.159,63 €	30.643,75 €	31.110,00 €	31.594,25 €	32.060,63 €	32.060,63 €	32.637,75 €	34.357,88 €
W12	29.295,88 €	29.641,38 €	29.986,88 €	30.332,38 €	30.678,00 €	30.678,00 €	31.255,00 €	32.688,63 €
W13	28.431,75 €	28.777,38 €	29.122,88 €	29.468,75 €	29.814,38 €	29.814,38 €	30.391,25 €	31.824,88 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Monatstabellenentgelt bei 12er-Auszahlungsmodell
(Allgemeine Entgelttabelle)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	4.512,65 €	4.679,23 €	4.845,78 €	5.012,34 €	5.178,91 €	5.345,48 €	5.393,59 €	5.757,67 €
W04	3.906,93 €	4.043,22 €	4.179,51 €	4.315,78 €	4.452,05 €	4.588,34 €	4.636,43 €	4.939,87 €
W05	3.588,95 €	3.697,96 €	3.807,00 €	3.916,02 €	4.025,05 €	4.134,06 €	4.182,16 €	4.485,56 €
W06	3.316,38 €	3.458,71 €	3.601,04 €	3.743,39 €	3.885,73 €	4.028,06 €	4.076,15 €	4.379,56 €
W07	3.075,70 €	3.138,28 €	3.201,29 €	3.264,89 €	3.328,49 €	3.392,12 €	3.440,20 €	3.729,83 €
W08	2.887,73 €	2.942,43 €	2.997,16 €	3.051,88 €	3.108,48 €	3.165,12 €	3.213,21 €	3.455,76 €
W09	2.743,73 €	2.789,80 €	2.835,87 €	2.881,96 €	2.928,03 €	2.974,14 €	3.022,20 €	3.261,71 €
W10	2.628,51 €	2.676,05 €	2.722,14 €	2.769,62 €	2.815,69 €	2.815,69 €	2.863,78 €	3.054,93 €
W11	2.513,30 €	2.553,65 €	2.592,50 €	2.632,85 €	2.671,72 €	2.671,72 €	2.719,81 €	2.863,16 €
W12	2.441,32 €	2.470,12 €	2.498,91 €	2.527,70 €	2.556,50 €	2.556,50 €	2.604,58 €	2.724,05 €
W13	2.369,31 €	2.398,12 €	2.426,91 €	2.455,73 €	2.484,53 €	2.484,53 €	2.532,60 €	2.652,07 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell
(Allgemeine Entgelttabelle)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	4.332,14 €	4.492,06 €	4.651,95 €	4.811,85 €	4.971,75 €	5.131,66 €	5.177,85 €	5.527,36 €
W04	3.750,65 €	3.881,49 €	4.012,33 €	4.143,15 €	4.273,97 €	4.404,81 €	4.450,97 €	4.742,27 €
W05	3.445,39 €	3.550,04 €	3.654,72 €	3.759,38 €	3.864,05 €	3.968,70 €	4.014,87 €	4.306,14 €
W06	3.183,72 €	3.320,36 €	3.457,00 €	3.593,65 €	3.730,30 €	3.866,94 €	3.913,10 €	4.204,38 €
W07	2.952,67 €	3.012,75 €	3.073,24 €	3.134,29 €	3.195,35 €	3.256,43 €	3.302,59 €	3.580,64 €
W08	2.772,22 €	2.824,73 €	2.877,27 €	2.929,80 €	2.984,14 €	3.038,51 €	3.084,68 €	3.317,53 €
W09	2.633,98 €	2.678,21 €	2.722,43 €	2.766,68 €	2.810,91 €	2.855,17 €	2.901,31 €	3.131,24 €
W10	2.523,37 €	2.569,01 €	2.613,25 €	2.658,83 €	2.703,06 €	2.703,06 €	2.749,23 €	2.932,73 €
W11	2.412,77 €	2.451,50 €	2.488,80 €	2.527,54 €	2.564,85 €	2.564,85 €	2.611,02 €	2.748,63 €
W12	2.343,67 €	2.371,31 €	2.398,95 €	2.426,59 €	2.454,24 €	2.454,24 €	2.500,40 €	2.615,09 €
W13	2.274,54 €	2.302,19 €	2.329,83 €	2.357,50 €	2.385,15 €	2.385,15 €	2.431,30 €	2.545,99 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Monatstabellenentgelt bei 13er-Auszahlungsmodell
(Allgemeine Entgelttabelle)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	4.165,52 €	4.319,29 €	4.473,03 €	4.626,78 €	4.780,53 €	4.934,29 €	4.978,70 €	5.314,77 €
W04	3.606,39 €	3.732,20 €	3.858,01 €	3.983,80 €	4.109,59 €	4.235,39 €	4.279,78 €	4.559,88 €
W05	3.312,88 €	3.413,50 €	3.514,15 €	3.614,79 €	3.715,43 €	3.816,06 €	3.860,45 €	4.140,52 €
W06	3.061,27 €	3.192,65 €	3.324,04 €	3.455,43 €	3.586,83 €	3.718,21 €	3.762,60 €	4.042,67 €
W07	2.839,11 €	2.896,88 €	2.955,04 €	3.013,74 €	3.072,45 €	3.131,18 €	3.175,57 €	3.442,92 €
W08	2.665,60 €	2.716,09 €	2.766,61 €	2.817,12 €	2.869,37 €	2.921,64 €	2.966,04 €	3.189,93 €
W09	2.532,67 €	2.575,20 €	2.617,72 €	2.660,27 €	2.702,80 €	2.745,36 €	2.789,72 €	3.010,81 €
W10	2.426,32 €	2.470,20 €	2.512,74 €	2.556,57 €	2.599,10 €	2.599,10 €	2.643,49 €	2.819,93 €
W11	2.319,97 €	2.357,21 €	2.393,08 €	2.430,33 €	2.466,20 €	2.466,20 €	2.510,60 €	2.642,91 €
W12	2.253,53 €	2.280,11 €	2.306,68 €	2.333,26 €	2.359,85 €	2.359,85 €	2.404,23 €	2.514,51 €
W13	2.187,06 €	2.213,64 €	2.240,22 €	2.266,83 €	2.293,41 €	2.293,41 €	2.337,79 €	2.448,07 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell
(Allgemeine Entgelttabelle)

gültig ab: 1. August 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	4.542,14 €	4.702,06 €	4.861,95 €	5.021,85 €	5.181,75 €	5.341,66 €	5.387,85 €	5.737,36 €
W04	3.960,65 €	4.091,49 €	4.222,33 €	4.353,15 €	4.483,97 €	4.614,81 €	4.660,97 €	4.952,27 €
W05	3.655,39 €	3.760,04 €	3.864,72 €	3.969,38 €	4.074,05 €	4.178,70 €	4.224,87 €	4.516,14 €
W06	3.393,72 €	3.530,36 €	3.667,00 €	3.803,65 €	3.940,30 €	4.076,94 €	4.123,10 €	4.414,38 €
W07	3.162,67 €	3.222,75 €	3.283,24 €	3.344,29 €	3.405,35 €	3.466,43 €	3.512,59 €	3.790,64 €
W08	2.982,22 €	3.034,73 €	3.087,27 €	3.139,80 €	3.194,14 €	3.248,51 €	3.294,68 €	3.527,53 €
W09	2.843,98 €	2.888,21 €	2.932,43 €	2.976,68 €	3.020,91 €	3.065,17 €	3.111,31 €	3.341,24 €
W10	2.733,37 €	2.779,01 €	2.823,25 €	2.868,83 €	2.913,06 €	2.913,06 €	2.959,23 €	3.142,73 €
W11	2.622,77 €	2.661,50 €	2.698,80 €	2.737,54 €	2.774,85 €	2.774,85 €	2.821,02 €	2.958,63 €
W12	2.553,67 €	2.581,31 €	2.608,95 €	2.636,59 €	2.664,24 €	2.664,24 €	2.710,40 €	2.825,09 €
W13	2.484,54 €	2.512,19 €	2.539,83 €	2.567,50 €	2.595,15 €	2.595,15 €	2.641,30 €	2.755,99 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell
(Allgemeine Entgelttabelle)

gültig ab: 1. April 2025

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	4.752,14 €	4.912,06 €	5.071,95 €	5.231,85 €	5.391,75 €	5.551,66 €	5.597,85 €	5.947,36 €
W04	4.170,65 €	4.301,49 €	4.432,33 €	4.563,15 €	4.693,97 €	4.824,81 €	4.870,97 €	5.162,27 €
W05	3.865,39 €	3.970,04 €	4.074,72 €	4.179,38 €	4.284,05 €	4.388,70 €	4.434,87 €	4.726,14 €
W06	3.603,72 €	3.740,36 €	3.877,00 €	4.013,65 €	4.150,30 €	4.286,94 €	4.333,10 €	4.624,38 €
W07	3.372,67 €	3.432,75 €	3.493,24 €	3.554,29 €	3.615,35 €	3.676,43 €	3.722,59 €	4.000,64 €
W08	3.192,22 €	3.244,73 €	3.297,27 €	3.349,80 €	3.404,14 €	3.458,51 €	3.504,68 €	3.737,53 €
W09	3.053,98 €	3.098,21 €	3.142,43 €	3.186,68 €	3.230,91 €	3.275,17 €	3.321,31 €	3.551,24 €
W10	2.943,37 €	2.989,01 €	3.033,25 €	3.078,83 €	3.123,06 €	3.123,06 €	3.169,23 €	3.352,73 €
W11	2.832,77 €	2.871,50 €	2.908,80 €	2.947,54 €	2.984,85 €	2.984,85 €	3.031,02 €	3.168,63 €
W12	2.763,67 €	2.791,31 €	2.818,95 €	2.846,59 €	2.874,24 €	2.874,24 €	2.920,40 €	3.035,09 €
W13	2.694,54 €	2.722,19 €	2.749,83 €	2.777,50 €	2.805,15 €	2.805,15 €	2.851,30 €	2.965,99 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Jahrestabellenentgelt
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	52.769,25 €	54.717,13 €	56.664,75 €	58.612,50 €	60.560,25 €	62.508,00 €	63.070,63 €	67.328,00 €
W04	45.686,13 €	47.279,88 €	48.873,63 €	50.467,13 €	52.060,63 €	53.654,38 €	54.216,63 €	57.764,88 €
W05	41.967,88 €	43.242,50 €	44.517,63 €	45.792,50 €	47.067,50 €	48.342,13 €	48.904,63 €	52.452,50 €
W06	38.780,50 €	40.444,88 €	42.109,25 €	43.773,75 €	45.438,25 €	47.102,63 €	47.664,88 €	51.213,00 €
W07	35.966,13 €	36.697,88 €	37.434,75 €	38.178,38 €	38.922,13 €	39.666,13 €	40.228,38 €	43.615,25 €
W08	33.768,00 €	34.407,63 €	35.047,63 €	35.687,50 €	36.349,38 €	37.011,63 €	37.574,00 €	40.410,38 €
W09	32.084,13 €	32.622,88 €	33.161,50 €	33.700,50 €	34.239,25 €	34.778,38 €	35.340,50 €	38.141,25 €
W10	30.736,88 €	31.292,75 €	31.831,63 €	32.386,88 €	32.925,63 €	32.925,63 €	33.488,00 €	35.723,13 €
W11	29.389,63 €	29.861,38 €	30.315,75 €	30.787,63 €	31.242,13 €	31.242,13 €	31.804,50 €	33.480,63 €
W12	28.547,88 €	28.884,63 €	29.221,25 €	29.558,00 €	29.894,75 €	29.894,75 €	30.457,00 €	31.854,00 €
W13	27.705,88 €	28.042,63 €	28.379,38 €	28.716,38 €	29.053,13 €	29.053,13 €	29.615,38 €	31.012,38 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Monatstabellenentgelt bei 12er-Auszahlungsmodell
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	4.397,44 €	4.559,76 €	4.722,06 €	4.884,38 €	5.046,69 €	5.209,00 €	5.255,89 €	5.610,67 €
W04	3.807,18 €	3.939,99 €	4.072,80 €	4.205,59 €	4.338,39 €	4.471,20 €	4.518,05 €	4.813,74 €
W05	3.497,32 €	3.603,54 €	3.709,80 €	3.816,04 €	3.922,29 €	4.028,51 €	4.075,39 €	4.371,04 €
W06	3.231,71 €	3.370,41 €	3.509,10 €	3.647,81 €	3.786,52 €	3.925,22 €	3.972,07 €	4.267,75 €
W07	2.997,18 €	3.058,16 €	3.119,56 €	3.181,53 €	3.243,51 €	3.305,51 €	3.352,37 €	3.634,60 €
W08	2.814,00 €	2.867,30 €	2.920,64 €	2.973,96 €	3.029,12 €	3.084,30 €	3.131,17 €	3.367,53 €
W09	2.673,68 €	2.718,57 €	2.763,46 €	2.808,38 €	2.853,27 €	2.898,20 €	2.945,04 €	3.178,44 €
W10	2.561,41 €	2.607,73 €	2.652,64 €	2.698,91 €	2.743,80 €	2.743,80 €	2.790,67 €	2.976,93 €
W11	2.449,14 €	2.488,45 €	2.526,31 €	2.565,64 €	2.603,51 €	2.603,51 €	2.650,38 €	2.790,05 €
W12	2.378,99 €	2.407,05 €	2.435,10 €	2.463,17 €	2.491,23 €	2.491,23 €	2.538,08 €	2.654,50 €
W13	2.308,82 €	2.336,89 €	2.364,95 €	2.393,03 €	2.421,09 €	2.421,09 €	2.467,95 €	2.584,37 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	4.221,54 €	4.377,37 €	4.533,18 €	4.689,00 €	4.844,82 €	5.000,64 €	5.045,65 €	5.386,24 €
W04	3.654,89 €	3.782,39 €	3.909,89 €	4.037,37 €	4.164,85 €	4.292,35 €	4.337,33 €	4.621,19 €
W05	3.357,43 €	3.459,40 €	3.561,41 €	3.663,40 €	3.765,40 €	3.867,37 €	3.912,37 €	4.196,20 €
W06	3.102,44 €	3.235,59 €	3.368,74 €	3.501,90 €	3.635,06 €	3.768,21 €	3.813,19 €	4.097,04 €
W07	2.877,29 €	2.935,83 €	2.994,78 €	3.054,27 €	3.113,77 €	3.173,29 €	3.218,27 €	3.489,22 €
W08	2.701,44 €	2.752,61 €	2.803,81 €	2.855,00 €	2.907,95 €	2.960,93 €	3.005,92 €	3.232,83 €
W09	2.566,73 €	2.609,83 €	2.652,92 €	2.696,04 €	2.739,14 €	2.782,27 €	2.827,24 €	3.051,30 €
W10	2.458,95 €	2.503,42 €	2.546,53 €	2.590,95 €	2.634,05 €	2.634,05 €	2.679,04 €	2.857,85 €
W11	2.351,17 €	2.388,91 €	2.425,26 €	2.463,01 €	2.499,37 €	2.499,37 €	2.544,36 €	2.678,45 €
W12	2.283,83 €	2.310,77 €	2.337,70 €	2.364,64 €	2.391,58 €	2.391,58 €	2.436,56 €	2.548,32 €
W13	2.216,47 €	2.243,41 €	2.270,35 €	2.297,31 €	2.324,25 €	2.324,25 €	2.369,23 €	2.480,99 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Monatstabellenentgelt bei 13er-Auszahlungsmodell
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 6 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	4.059,17 €	4.209,01 €	4.358,83 €	4.508,65 €	4.658,48 €	4.808,31 €	4.851,59 €	5.179,08 €
W04	3.514,32 €	3.636,91 €	3.759,51 €	3.882,09 €	4.004,66 €	4.127,26 €	4.170,51 €	4.443,45 €
W05	3.228,30 €	3.326,35 €	3.424,43 €	3.522,50 €	3.620,58 €	3.718,63 €	3.761,89 €	4.034,81 €
W06	2.983,12 €	3.111,14 €	3.239,17 €	3.367,21 €	3.495,25 €	3.623,28 €	3.666,53 €	3.939,46 €
W07	2.766,63 €	2.822,91 €	2.879,60 €	2.936,80 €	2.994,01 €	3.051,24 €	3.094,49 €	3.355,02 €
W08	2.597,54 €	2.646,74 €	2.695,97 €	2.745,19 €	2.796,11 €	2.847,05 €	2.890,31 €	3.108,49 €
W09	2.468,01 €	2.509,45 €	2.550,88 €	2.592,35 €	2.633,79 €	2.675,26 €	2.718,50 €	2.933,94 €
W10	2.364,38 €	2.407,13 €	2.448,59 €	2.491,30 €	2.532,74 €	2.532,74 €	2.576,00 €	2.747,93 €
W11	2.260,74 €	2.297,03 €	2.331,98 €	2.368,28 €	2.403,24 €	2.403,24 €	2.446,50 €	2.575,43 €
W12	2.195,99 €	2.221,89 €	2.247,79 €	2.273,69 €	2.299,60 €	2.299,60 €	2.342,85 €	2.450,31 €
W13	2.131,22 €	2.157,13 €	2.183,03 €	2.208,95 €	2.234,86 €	2.234,86 €	2.278,11 €	2.385,57 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Jahrestabellenentgelt
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	51.386,75 €	53.283,50 €	55.180,13 €	57.076,88 €	58.973,63 €	60.870,25 €	61.418,13 €	65.564,00 €
W04	44.489,13 €	46.041,13 €	47.593,13 €	49.144,88 €	50.696,63 €	52.248,63 €	52.796,13 €	56.251,38 €
W05	40.868,38 €	42.109,50 €	43.351,25 €	44.592,75 €	45.834,38 €	47.075,50 €	47.623,38 €	51.078,25 €
W06	37.764,50 €	39.385,25 €	41.006,00 €	42.626,88 €	44.247,75 €	45.868,50 €	46.416,00 €	49.871,25 €
W07	35.023,88 €	35.736,38 €	36.454,00 €	37.178,13 €	37.902,38 €	38.626,88 €	39.174,38 €	42.472,50 €
W08	32.883,25 €	33.506,13 €	34.129,38 €	34.752,50 €	35.397,00 €	36.041,88 €	36.589,50 €	39.351,63 €
W09	31.243,50 €	31.768,13 €	32.292,63 €	32.817,50 €	33.342,13 €	33.867,13 €	34.414,63 €	37.142,00 €
W10	29.931,63 €	30.472,88 €	30.997,63 €	31.538,38 €	32.063,00 €	32.063,00 €	32.610,63 €	34.787,13 €
W11	28.619,63 €	29.079,00 €	29.521,50 €	29.981,00 €	30.423,63 €	30.423,63 €	30.971,25 €	32.603,38 €
W12	27.799,88 €	28.127,88 €	28.455,63 €	28.783,63 €	29.111,50 €	29.111,50 €	29.659,00 €	31.019,38 €
W13	26.980,00 €	27.307,88 €	27.635,88 €	27.964,00 €	28.291,88 €	28.291,88 €	28.839,50 €	30.199,88 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Monatstabellenentgelt bei 12er-Auszahlungsmodell
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	4.282,23 €	4.440,29 €	4.598,34 €	4.756,41 €	4.914,47 €	5.072,52 €	5.118,18 €	5.463,67 €
W04	3.707,43 €	3.836,76 €	3.966,09 €	4.095,41 €	4.224,72 €	4.354,05 €	4.399,68 €	4.687,62 €
W05	3.405,70 €	3.509,13 €	3.612,60 €	3.716,06 €	3.819,53 €	3.922,96 €	3.968,62 €	4.256,52 €
W06	3.147,04 €	3.282,10 €	3.417,17 €	3.552,24 €	3.687,31 €	3.822,38 €	3.868,00 €	4.155,94 €
W07	2.918,66 €	2.978,03 €	3.037,83 €	3.098,18 €	3.158,53 €	3.218,91 €	3.264,53 €	3.539,38 €
W08	2.740,27 €	2.792,18 €	2.844,12 €	2.896,04 €	2.949,75 €	3.003,49 €	3.049,13 €	3.279,30 €
W09	2.603,63 €	2.647,34 €	2.691,05 €	2.734,79 €	2.778,51 €	2.822,26 €	2.867,89 €	3.095,17 €
W10	2.494,30 €	2.539,41 €	2.583,14 €	2.628,20 €	2.671,92 €	2.671,92 €	2.717,55 €	2.898,93 €
W11	2.384,97 €	2.423,25 €	2.460,13 €	2.498,42 €	2.535,30 €	2.535,30 €	2.580,94 €	2.716,95 €
W12	2.316,66 €	2.343,99 €	2.371,30 €	2.398,64 €	2.425,96 €	2.425,96 €	2.471,58 €	2.584,95 €
W13	2.248,33 €	2.275,66 €	2.302,99 €	2.330,33 €	2.357,66 €	2.357,66 €	2.403,29 €	2.516,66 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Monatstabellenentgelt bei 12,5er-Auszahlungsmodell
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	4.110,94 €	4.262,68 €	4.414,41 €	4.566,15 €	4.717,89 €	4.869,62 €	4.913,45 €	5.245,12 €
W04	3.559,13 €	3.683,29 €	3.807,45 €	3.931,59 €	4.055,73 €	4.179,89 €	4.223,69 €	4.500,11 €
W05	3.269,47 €	3.368,76 €	3.468,10 €	3.567,42 €	3.666,75 €	3.766,04 €	3.809,87 €	4.086,26 €
W06	3.021,16 €	3.150,82 €	3.280,48 €	3.410,15 €	3.539,82 €	3.669,48 €	3.713,28 €	3.989,70 €
W07	2.801,91 €	2.858,91 €	2.916,32 €	2.974,25 €	3.032,19 €	3.090,15 €	3.133,95 €	3.397,80 €
W08	2.630,66 €	2.680,49 €	2.730,35 €	2.780,20 €	2.831,76 €	2.883,35 €	2.927,16 €	3.148,13 €
W09	2.499,48 €	2.541,45 €	2.583,41 €	2.625,40 €	2.667,37 €	2.709,37 €	2.753,17 €	2.971,36 €
W10	2.394,53 €	2.437,83 €	2.479,81 €	2.523,07 €	2.565,04 €	2.565,04 €	2.608,85 €	2.782,97 €
W11	2.289,57 €	2.326,32 €	2.361,72 €	2.398,48 €	2.433,89 €	2.433,89 €	2.477,70 €	2.608,27 €
W12	2.223,99 €	2.250,23 €	2.276,45 €	2.302,69 €	2.328,92 €	2.328,92 €	2.372,72 €	2.481,55 €
W13	2.158,40 €	2.184,63 €	2.210,87 €	2.237,12 €	2.263,35 €	2.263,35 €	2.307,16 €	2.415,99 €

Entgelttabellen Wagenmeister, Rangierdienst / Zugvorbereiter

Monatstabellenentgelt bei 13er-Auszahlungsmodell
(Zusätzlicher Erholungsurlaub 12 Tage)

gültig bis: 31. Juli 2024

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
W03	3.952,83 €	4.098,73 €	4.244,63 €	4.390,53 €	4.536,43 €	4.682,33 €	4.724,47 €	5.043,38 €
W04	3.422,24 €	3.541,63 €	3.661,01 €	3.780,38 €	3.899,74 €	4.019,13 €	4.061,24 €	4.327,03 €
W05	3.143,72 €	3.239,19 €	3.334,71 €	3.430,21 €	3.525,72 €	3.621,19 €	3.663,34 €	3.929,10 €
W06	2.904,96 €	3.029,63 €	3.154,31 €	3.278,99 €	3.403,67 €	3.528,35 €	3.570,46 €	3.836,25 €
W07	2.694,14 €	2.748,95 €	2.804,15 €	2.859,86 €	2.915,57 €	2.971,30 €	3.013,41 €	3.267,12 €
W08	2.529,48 €	2.577,39 €	2.625,34 €	2.673,27 €	2.722,85 €	2.772,45 €	2.814,58 €	3.027,05 €
W09	2.403,35 €	2.443,70 €	2.484,05 €	2.524,42 €	2.564,78 €	2.605,16 €	2.647,28 €	2.857,08 €
W10	2.302,43 €	2.344,07 €	2.384,43 €	2.426,03 €	2.466,38 €	2.466,38 €	2.508,51 €	2.675,93 €
W11	2.201,51 €	2.236,85 €	2.270,88 €	2.306,23 €	2.340,28 €	2.340,28 €	2.382,40 €	2.507,95 €
W12	2.138,45 €	2.163,68 €	2.188,89 €	2.214,13 €	2.239,35 €	2.239,35 €	2.281,46 €	2.386,11 €
W13	2.075,38 €	2.100,61 €	2.125,84 €	2.151,08 €	2.176,30 €	2.176,30 €	2.218,42 €	2.323,07 €